

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Der Senat von Berlin
InnSport III B 1 Ha
Telefon: 90223 - 1154

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

A. Problem

Insgesamt hat sich das ASOG bewährt. Daher sind nur geringfügige Änderungen im ASOG erforderlich. Sie betreffen im Wesentlichen folgende Bereiche:

Zahlreiche, von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossene bi- und multilaterale Verträge und europäische Rechtsakte zur polizeilichen Zusammenarbeit auf den Gebieten der Gefahrenabwehr und der Kriminalitätsbekämpfung sehen die operative, grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit mit Hoheitsbefugnissen auf den jeweiligen Hoheitsgebieten der Vertrags- und Mitgliedstaaten vor. Im ASOG fehlt bislang sowohl eine Rechtsgrundlage, die Berliner Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ein hoheitliches Tätigwerden im Ausland erlaubt, als auch eine Rechtsgrundlage, die ausländischen Polizeidienstkräften ein hoheitliches Tätigwerden im Land Berlin gestattet.

Artikel 36 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II; ABl. EU Nr. L 205 vom 7. August 2007, S. 63) sieht auch die Möglichkeit der Ausschreibung von Wasser- und Luftfahrzeugen sowie Containern zur verdeckten oder gezielten Kontrolle vor. Nach derzeitiger Rechtslage können bislang lediglich Personen und die von ihnen benutzten Kraftfahrzeuge zur polizeilichen Beobachtung ausgeschrieben werden.

Die anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung wird bislang auf die Generalklausel für den Einsatz technischer Mittel in § 25 Absatz 1 Nummer 2 ASOG gestützt. Soll diese Befugnis künftig dauerhaft Aufnahme in das polizeiliche Standardrepertoire finden, ist es vorzugswürdig, eine spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage zu schaffen, wie sie auch der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit fordert. Die Neuregelung dient gleichzeitig den Interessen der Bürger an transparenten Normen, die den Umfang polizeilicher Befugnisse erkennen lassen.

Die Erfahrungen mit länger andauernden polizeilichen Großlagen, wie z.B. am 1. Mai oder bei (sportlichen) Großveranstaltungen haben gezeigt, dass es Fälle gibt, in denen es geboten ist, potentielle Störerinnen und Störer frühzeitig aus dem Gefahrenbereich herauszunehmen. Die geltende Rechtslage ermöglicht eine präventive Ingewahrsamnahme nur für eine maximale Festhaltungsdauer von 48 Stunden. Sie reicht bei länger andauernden Ereignissen in vielen Fällen nicht aus, um die Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern.

In der praktischen Anwendung fehlt der Polizei bislang eine Regelung, wie mit Gegenständen zu verfahren ist, die der Sicherstellung unterliegen, aber nicht zurückgegeben werden können, ohne dass die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten (§ 40 Absatz 1 Nr. 4 ASOG) und auf die die bestehenden Maßnahmenalternativen (Verwertung, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung) nicht zugeschnitten sind. Ein solcher Gegenstand ist z.B. Bargeld, das bei einer betroffenen Person, der Handeln mit Betäubungsmitteln vorgeworfen wird, aufgefunden und beschlagnahmt wird.

Durch das FGG-Reformgesetz wurden das Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) und das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (FEVG), auf die im ASOG Bezug genommen wird, aufgehoben. An die Stelle von FGG und FEVG ist das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) getreten.

B. Lösung

Es wird eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass Berliner Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte auch im Ausland Amtshandlungen vornehmen dürfen, soweit völkerrechtliche Verträge oder Rechtsakte der Europäischen Union dies vorsehen oder soweit die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des anderen Staates einem Auslandseinsatz von Berliner Polizeidienstkräften zustimmt. Ferner werden ausländische Polizeikräfte ermächtigt, im Land Berlin Amtshandlungen vorzunehmen, soweit völkerrechtliche Verträge oder Rechtsakte der Europäischen Union dies vorsehen.

Die Polizei wird ermächtigt, auch Wasser- und Luftfahrzeuge sowie Container zur polizeilichen Beobachtung auszuschreiben.

Für die anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung wird eine an § 36a BbgPolG orientierte spezialgesetzliche Ermächtigung geschaffen, die den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht.

Um sicherzustellen, dass auch bei länger andauernden polizeilichen Großlagen potentielle Störerinnen und Störer frühzeitig aus dem Gefahrenbereich herausgenommen werden können, wird die maximale Festhaltungsdauer auf maximal vier Tage verlängert.

§ 40 Absatz 4 ASOG wird um die Möglichkeit der Einziehung ergänzt, um zu verhindern, dass im Anschluss an Sicherstellungen infolge von regelungslückenbedingten Rückgabepflichten erneut vorhersehbare Gefahrenlagen entstehen.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit werden diejenigen Vorschriften des ASOG, die bislang auf das FGG oder das FEVG verweisen, an die veränderte bundesrechtliche Gesetzeslage angepasst.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Um die politisch gewünschten Ergebnisse zu erlangen, müssen die vorgeschlagenen Änderungen vorgenommen werden.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Der Gesetzentwurf ist ohne Gleichstellungsrelevanz, da die Änderung polizeilicher Befugnisse geschlechtsneutral ist.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

F. Gesamtkosten

Zusätzliche Personal- und/oder Sachmittelkosten sind mit der Gesetzesänderung nicht verbunden. Sofern sich ein zusätzlicher Investitionsbedarf ergeben sollte, ist dieser im vorhandenen Investitionsrahmen zu finanzieren.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Der Gesetzentwurf hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg. Eine Rechtsangleichung ist auf Grund der unterschiedlichen politischen Vorstellungen nicht möglich.

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Senat von Berlin
InnSport III B 1 Ha
Telefon: 90223 - 1154

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Sechzehntes Gesetz
zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Juni 2014 (GVBl. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 24b folgende Angabe eingefügt:
„§ 24c Anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung“
2. Dem § 7 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland dürfen Polizeidienstkräfte des Landes Berlin im Zuständigkeitsbereich eines anderen Staates Amtshandlungen vornehmen, soweit völkerrechtliche Verträge oder Rechtsakte der Europäischen Union dies vorsehen, oder soweit die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des anderen Staates einer Tätigkeit von Berliner Polizeidienstkräften im Ausland allgemein oder im Einzelfall zustimmt.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Amtshandlungen von Polizeidienstkräften anderer Länder, des Bundes sowie ausländischer Staaten in Berlin“

b) In Absatz 1 Nummer 5 werden nach den Wörtern „Verwaltungsabkommen mit anderen Ländern“ die Wörter „oder mit dem Bund“ eingefügt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Bedienstete ausländischer Staaten mit polizeilichen Aufgaben, soweit völkerrechtliche Verträge oder Rechtsakte der Europäischen Union dies vorsehen oder die für Inneres zuständige Senatsverwaltung Amtshandlungen dieser Bediensteten allgemein oder im Einzelfall zustimmt.“

4. Nach § 24b wird folgender § 24c eingefügt:

„§ 24c

Anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung

(1) Die Polizei kann die Kennzeichen von Fahrzeugen ohne Wissen der Person durch den Einsatz technischer Mittel automatisiert erheben, wenn

1. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person erforderlich ist,

2. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich ist und die Voraussetzungen für eine Identitätsfeststellung nach § 21 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nummer 3 oder Nummer 4 vorliegen oder

3. eine Person oder ein Fahrzeug nach § 27 Absatz 1 und 2 polizeilich ausgeschrieben wurde und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die für die Ausschreibung relevante Begehung von Straftaten von erheblicher Bedeutung unmittelbar bevorsteht.

(2) Die erhobenen Daten können mit zur Abwehr der Gefahr nach Absatz 1 gespeicherten polizeilichen Daten automatisch abgeglichen werden. Im Trefferfall ist unverzüglich die Datenübereinstimmung zu überprüfen. Bei Datenübereinstimmung können die Daten polizeilich verarbeitet und im Falle des Absatzes 1 Nummer 3 zusammen mit den gewonnenen Erkenntnissen an die ausschreibende Stelle übermittelt werden. Andernfalls sind sie sofort zu löschen.

(3) Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus von Berlin jährlich über die nach § 24c Absatz 1 und 2 getroffenen Maßnahmen. Der Bericht enthält Angaben über Anlass, Ort und Dauer der Maßnahmen.“

5. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Maßnahmen nach Absatz 1 werden durch die Behördenleitung beziehungsweise ihre Vertretung im Amt angeordnet, soweit nicht nach Absatz 5 eine richterliche Anordnung erforderlich ist. Die Behördenleitung kann ihre Anordnungsbefugnis auf die Leitung des Landeskriminalamtes und ihre Vertretung im Amt sowie die Leitungen der Direktionen und ihre Vertretungen im Amt übertragen. Erforderlichkeit und Zweck der Maßnahmen sind durch die anordnende Person zu dokumentieren.“

- b) In Absatz 5 Satz 14 werden die Wörter „Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
6. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Polizei kann die Personalien einer Person, das amtliche Kennzeichen und sonstige Merkmale des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeugs, Wasserfahrzeugs, Luftfahrzeugs oder Containers sowie den Anlass der Beobachtung in einer als Teil des polizeilichen Fahndungsbestandes geführten Datei zur Polizeilichen Beobachtung speichern (Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung), damit andere Polizeibehörden sowie, soweit sie Aufgaben der Grenzkontrolle wahrnehmen, die Zollbehörden das Antreffen der Person, des Fahrzeugs oder des Containers melden können, wenn das bei Gelegenheit einer Überprüfung aus anderem Anlass festgestellt wird.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Kraftfahrzeugs und des Führers des Kraftfahrzeugs“ durch die Wörter „des Fahrzeugs, des Containers und des Führers des Fahrzeugs oder des Containers“ ersetzt.
7. § 29a Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Polizei ein Betretungsverbot für diese Wohnung, die Wohnung, in der die verletzte oder gefährdete Person wohnt, den jeweils unmittelbar angrenzenden Bereich, die Arbeitsstätte oder die Ausbildungsstätte, die Schule oder bestimmte andere Orte, an denen sich die verletzte oder gefährdete Person regelmäßig aufhalten muss, anordnen.“
8. § 31 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen“ durch die Wörter „Buches 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „In Fällen des Absatzes 2 ist die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts über eine Beschwerde nur statthaft, wenn das Landgericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt.“
- c) Folgende Sätze 4 bis 5 werden angefügt:
- „Für die Gerichtskosten gelten die Vorschriften über die Kostenerhebung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Gebühren werden nur für die Entscheidung, die die Freiheitsentziehung für zulässig erklärt, sowie das Beschwerdeverfahren erhoben.“
9. In § 33 wird Absatz 1 Nummer 3 wie folgt gefasst:

„3. in jedem Falle spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung auf Grund des § 30 Absatz 1 Nummer 2 oder auf Grund eines anderen Gesetzes durch richterliche Entscheidung angeordnet ist; über das Ende des Tages nach dem Ergreifen hinaus kann die Fortdauer der Freiheitsentziehung auf Grund von § 30 Absatz 1 Nummer 2 durch richterliche Entscheidung nur angeordnet werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der oder die Betroffene Straftaten gegen Leib oder Leben oder Straftaten nach den §§ 125, 125a, 306 bis 306c, 306f und 308 des Strafgesetzbuches oder nach § 27 des Versammlungsgesetzes begehen oder sich hieran beteiligen wird; in der Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen; die Dauer der Freiheitsentziehung auf Grund von § 30 Absatz 1 Nummer 2 darf in diesen Fällen vier Tage nicht überschreiten.“

10. In § 37 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
11. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Vernichtung“ ein Komma sowie das Wort „Einziehung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „unbrauchbar gemacht“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, und nach dem Wort „vernichtet“ die Wörter „oder eingezogen“ eingefügt.
12. § 44 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden die Wörter „sowie an die zur Aufklärung oder Bekämpfung des internationalen Terrorismus zuständigen, im Antiterrordateigesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3409) genannten Behörden, soweit dies zur Durchführung des genannten Gesetzes erforderlich ist“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Übermittlung dieser Daten ist ferner zulässig an die zur Aufklärung oder Bekämpfung des internationalen Terrorismus zuständigen, im Antiterrordateigesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3409), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215), genannten Behörden, sowie an die zur Aufklärung oder Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus zuständigen, im Rechts extremismus-Datei-Gesetz vom 20. August 2012 (BGBl. I S. 1798) genannten Behörden, soweit dies zur Durchführung der genannten Gesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung erforderlich ist.“
13. In § 47 Absatz 4 Satz 7 werden die Wörter „Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Insgesamt hat sich das ASOG bewährt. Daher sind nur geringfügige Änderungen im ASOG erforderlich. Sie betreffen im Wesentlichen folgende Bereiche:

Zahlreiche, von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossene bi- und multilaterale Verträge und europäische Rechtsakte zur polizeilichen Zusammenarbeit auf den Gebieten der Gefahrenabwehr und der Kriminalitätsbekämpfung sehen die operative, grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit mit Hoheitsbefugnissen auf den jeweiligen Hoheitsgebieten der Vertrags- und Mitgliedstaaten vor. Im ASOG fehlt bislang sowohl eine Rechtsgrundlage, die Berliner Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ein hoheitliches Tätigwerden im Ausland erlaubt, als auch eine Rechtsgrundlage, die ausländischen Polizeidienstkräften ein hoheitliches Tätigwerden im Land Berlin gestattet. Daher wird eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass Berliner Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte auch im Ausland Amtshandlungen vornehmen dürfen, soweit völkerrechtliche Verträge oder Rechtsakte der Europäischen Union dies vorsehen, oder soweit die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des anderen Staates einem Auslandseinsatz von Berliner Polizeidienstkräften zustimmt. Ferner werden ausländische Polizeikräfte ermächtigt, im Land Berlin Amtshandlungen vorzunehmen, soweit völkerrechtliche Verträge oder Rechtsakte der Europäischen Union dies vorsehen.

Artikel 36 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II; ABl. EU Nr. L 205 vom 7. August 2007, S. 63) sieht auch die Möglichkeit der Ausschreibung von Wasser- und Luftfahrzeugen sowie Containern zur verdeckten oder gezielten Kontrolle vor. Nach derzeitiger Rechtslage können bislang lediglich Personen und die von ihnen benutzten Kraftfahrzeuge zur polizeilichen Beobachtung ausgeschrieben werden. Die Polizei wird daher ermächtigt, auch Wasser- und Luftfahrzeuge sowie Container zur polizeilichen Beobachtung auszuschreiben.

Die anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung wird bislang auf die Generalklausel für den Einsatz technischer Mittel in § 25 Absatz 1 Nummer 2 ASOG gestützt. Soll diese Befugnis künftig dauerhaft Aufnahme in das polizeiliche Standardrepertoire finden, ist es vorzugswürdig, eine spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage zu schaffen, wie sie auch der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit fordert. Für die anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung wird daher eine an § 36a BbgPolG orientierte spezialgesetzliche Ermächtigung geschaffen, die den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht.

Die Erfahrungen mit länger andauernden polizeilichen Großlagen, wie z.B. am 1. Mai oder bei (sportlichen) Großveranstaltungen haben gezeigt, dass es Fälle gibt, in denen es geboten ist, potentielle Störerinnen und Störer frühzeitig aus dem Gefahrenbereich herauszunehmen. Die geltende Rechtslage ermöglicht eine präventive Ingewahrsamnahme nur für eine maximale Festhaltedauer von 48 Stunden. Sie reicht bei länger andauernden Ereignissen in vielen Fällen nicht aus, um die Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern. Um sicherzustellen, dass auch bei länger andauernden polizeilichen Großlagen potentielle Störerinnen und Stö-

rer frühzeitig aus dem Gefahrenbereich herausgenommen werden können, wird die maximale Festhaltedauer auf maximal vier Tage verlängert.

In der praktischen Anwendung fehlt der Polizei bislang eine Regelung, wie mit Gegenständen zu verfahren ist, die der Sicherstellung unterliegen, aber nicht zurückgegeben werden können, ohne dass die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten (§ 40 Absatz 1 Nummer 4 ASOG) und auf die die bestehenden Maßnahmenalternativen (Verwertung, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung) nicht zugeschnitten sind. Ein solcher Gegenstand ist z.B. Bargeld, das bei einer betroffenen Person, der Handeln mit Betäubungsmitteln vorgeworfen wird, aufgefunden und beschlagnahmt wird. § 40 Absatz 4 ASOG wird daher um die Möglichkeit der Einziehung ergänzt, um zu verhindern, dass im Anschluss an Sicherstellungen infolge von regelungslückenbedingten Rückgabepflichten erneut vorhersehbare Gefahrenlagen entstehen.

Durch das FGG-Reformgesetz wurden das Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) und das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (FEVG), auf die im ASOG Bezug genommen wird, aufgehoben. An die Stelle von FGG und FEVG ist das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) getreten. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit werden daher diejenigen Vorschriften des ASOG, die bislang auf das FGG oder das FEVG verweisen, an die veränderte bundesrechtliche Gesetzeslage angepasst.

b) Einzelbegründung:

1. Zu Artikel I:

1.1. Zur Inhaltsübersicht:

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Neueinfügung des § 24c angepasst.

1.2. Zu § 7 Absatz 1 Satz 2:

Im Land Berlin fehlt bislang - im Gegensatz zu der weit überwiegenden Mehrheit der anderen Länder - eine Rechtsgrundlage, die Berliner Polizeibeamten ein hoheitliches Tätigwerden im Ausland erlaubt. § 7 ASOG enthält nur Regelungen für den Einsatz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Somit kann das Land Berlin derzeit bestimmte Beiträge zur völker- bzw. europarechtlichen Zusammenarbeit auf den Gebieten der Gefahrenabwehr und Kriminalitätsbekämpfung nicht leisten, wie sie in zahlreichen, von Deutschland abgeschlossenen bi- und multilateralen Verträgen und in europäischen Rechtsakten zur polizeilichen Zusammenarbeit vorbehaltlich einer Umsetzung in nationales Recht vorgesehen sind. Wichtigstes Beispiel hierfür ist der zwischen Deutschland, Österreich, den Benelux-Staaten, Spanien und Frankreich geschlossene Vertrag von Prüm, der inhaltlich im Wesentlichen durch den Beschluss des Rates 2008/615/JI vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (Ratsbeschluss Prüm) in den Rechtsrahmen der Europäischen Union überführt wurde. Dieser sieht unter anderem die operative, grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit mit Hoheitsbefugnissen auf den jeweiligen Hoheitsgebieten der Vertrags- bzw. Mitgliedstaaten vor.

Die Neufassung des § 7 ASOG schafft die hierfür erforderliche Rechtsgrundlage durch Ergänzung der Regelung, dass Berliner Polizeibeamte auch im Ausland tätig werden dürfen, soweit völkerrechtliche Verträge oder Europäische Rechtsakte dies vorsehen. Ferner kann die für Inneres zuständige Senatsverwaltung einem Auslandseinsatz von Berliner Polizeidienstkräften im Einvernehmen mit den zuständigen ausländischen Behörden zustimmen.

Das Tätigwerden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist nur erlaubt, soweit völkerrechtliche Verträge oder Europäische Rechtsakte oder die Erlaubnis der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung dies vorsehen. Damit ist klargestellt, dass die Beamten nur die danach jeweils vorgesehenen Rechte und Pflichten haben.

1.3. Zu § 8:

Zu Absatz 1 Nummer 5:

Die vorgenommene Ergänzung eröffnet Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei die Möglichkeit, auf der Grundlage eines mit dem Bund abzuschließenden Verwaltungsabkommens an konkret bestimmten Orten auch im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Polizei Berlin präventivpolizeilich tätig zu werden (z.B. im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs auf Plätzen, die an den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei unmittelbar angrenzen).

Die nach derzeitiger Rechtslage in § 8 Absatz 1 Nummer 3 1. Alternative eröffnete Möglichkeit für Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei, präventiv zur Gefahrenabwehr im Zuständigkeitsbereich des Landes Berlin tätig zu werden, erfordert das Vorliegen einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr. Eine solche verdichtete Gefahrenlage setzt eine unmittelbar bevorstehende Schädigung herausragender Rechtsgüter wie z.B. Leib oder Leben voraus und ist nur in seltenen Ausnahmefällen gegeben. Nach gegenwärtiger Rechtslage können im Regelfall also beide Zuständigkeitsbereiche nur bei - taktisch nicht erforderlichem und quantitativ meist nicht möglichem - doppelten Kräfteinsatz an Bundes- und Landespolizei abgedeckt werden.

Ziel muss es daher sein, den präventiven Einsatz von Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei und der Polizei Berlins im örtlichen Zuständigkeitsbereich der jeweils anderen Polizei zu ermöglichen. Die Rechtsgrundlage hierfür wird durch die Ergänzung des Absatzes 1 Nummer 5 geschaffen.

Zu Absatz 3:

Die neue Regelung ermöglicht ausländischen Polizeidienstkräften im Land Berlin Amtshandlungen vorzunehmen, soweit völkerrechtliche Verträge oder Rechtsakte der Europäischen Union dies vorsehen. Sie dient - spiegelbildlich zur Neuregelung in § 7 Absatz 1 Satz 2 - der Umsetzung zahlreicher von Deutschland abgeschlossener bi- und multilateraler Verträge sowie der Umsetzung europäischer Rechtsakte (insbesondere des Beschlusses des Rates 2008/615/JI vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, kurz: Ratsbeschluss Prüm) auf dem Ge-

biet der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit zur Gefahrenabwehr und Kriminalitätsbekämpfung in Berliner Landesrecht.

Durch die entsprechende Geltung des Absatzes 1 ist sicher gestellt, dass neben den Vorgaben der völkerrechtlichen Verträge bzw. der Rechtsakte der Europäischen Union als Voraussetzung für die Zulässigkeit von Amtshandlungen ausländischer Polizeidienstkräfte im Inland wenigstens eine der Tatbestandsalternativen des Absatzes 1 erfüllt sein muss. Dies wird im Regelfall die Nummer 1 - „auf Anforderung oder mit Zustimmung des Polizeipräsidenten in Berlin“ - sein. In Eilfällen wie zum Beispiel im Fall der in vielen völkerrechtlichen Verträgen vorgesehenen „Nachteile“ käme hingegen Absatz 1 Nummer 3 zum Tragen. Darüber hinaus kann nach Absatz 2, 2. Alternative ausländischen Polizeibeamten die Vornahme von Amtshandlungen im Land Berlin auch dann gestattet werden, wenn die für Inneres zuständige Senatsverwaltung eine entsprechende Zustimmung erteilt. Dadurch wird eine flexible Handhabung des Einsatzes ausländischer Polizeibeamter in Berlin ermöglicht, weil hierfür nicht an völkerrechtliche Vereinbarungen oder Rechtsakte der EU angeknüpft wird, sondern an das Recht des Landes Berlin, wo der Einsatz stattfindet.

Die entsprechende Geltung des Absatzes 2 stellt einerseits sicher, dass die im Land Berlin tätig werdenden ausländischen Polizeidienstkräfte dieselben Befugnisse haben wie die Berliner Polizeidienstkräfte und andererseits, dass ihre Handlungen dem Polizeipräsidenten in Berlin zuzurechnen sind, dessen Weisungen sie unterliegen. Damit werden zugleich die Vorgaben in Artikel 17 Absatz 2 Satz 2 des Beschluss des Rates 2008/615/JI vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität umgesetzt.

1.4. Zu § 24c:

Mit der Einfügung von § 24c in das ASOG wird für die anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung eine spezielle Rechtsgrundlage geschaffen. Die Neuregelung betrifft ausschließlich die Verwendung der anlassbezogenen automatischen Kennzeichenfahndung zu präventiven Zwecken.

Bei der anlassbezogenen automatischen Kennzeichenfahndung werden automatische Kennzeichenlesesysteme (im Folgenden: AKLS) eingesetzt, um nach bestimmten konkreten Kraftfahrzeugen zu fahnden. AKLS können sowohl offen als auch verdeckt an ausgewählten Verkehrswegen eingesetzt werden. Gegenüber dem manuellen Ablesen und Überprüfen von Kfz-Kennzeichen ermöglicht der Einsatz von AKLS eine wesentlich effizientere Fahndung nach bestimmten Kfz-Kennzeichen. Die Methode ist weniger personalaufwändig und auch bei widrigen Verhältnissen, wie dichtem Verkehr, hoher Geschwindigkeiten, ungünstiger Witterungslage oder Lichtverhältnisse, einsetzbar. Das Instrument kann nicht nur zur Personenfahndung verwendet werden, sondern ermöglicht auch eine besonders zielgenaue Sachfahndung, da grundsätzlich nur im Fahndungsbestand aufgenommene Kennzeichen als Treffermeldung angezeigt werden. In Ausnahmefällen kann es technisch bedingt dazu kommen, dass das AKLS trotz fehlender Datenübereinstimmung fehlerhaft eine Treffermeldung ausgibt. Daher ist bei Anzeige eines Trefferfalls durch das AKLS eine unverzügliche manuelle Überprüfung erforderlich, um eventuelle Fehltreffer sofort löschen zu können.

Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat mehrfach eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage für den Einsatz von AKLS gefordert. Die Mehrheit der Länder hat die anlassbezogene automatische Kennzeichenerfassung bereits durch gesetzliche Spezialermächtigungen geregelt. In einer Grundsatzentscheidung hat das Bundesverfassungsgericht Vorschriften der Länder Hessen und Schleswig-Holstein zum Einsatz von AKLS, nicht aber die Maßnahme als solche, für nichtig erklärt (BVerfG, Urteil vom 11. März 2008, Az.: 1 BvR 2074/05 u. a., juris). Das Gericht konkretisierte in dieser Entscheidung verfassungsgemäße Regelungsvarianten für den Einsatz von AKLS und hebt zugleich die brandenburgische Rechtsgrundlage als vorbildlich hervor (BVerfG, a.a.O. - juris Rn. 183). Es führte weiter aus, ein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz) liege erst dann vor, wenn der Abgleich nicht unverzüglich erfolge und das Kennzeichen nicht ohne weitere Auswertung sofort und spurlos gelöscht werde. Demnach besitzen lediglich so genannte Trefferfälle im Gegensatz zu den Nicht-Trefferfällen Eingriffsqualität (BVerfG, a.a.O., Rn. 68). AKLS dürfen weder anlasslos noch flächendeckend eingesetzt werden (BVerfG, a.a.O., Rn. 172).

Die Neuregelung des § 24c ASOG entspricht im Wesentlichen der Bestimmung in § 36a des Brandenburgischen Polizeigesetzes (BbgPolG). Berücksichtigung finden zudem Änderungen, die im Anschluss an die genannte Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts sowie eine Evaluation im April 2011 mit dem achten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl I 2011 Nr. 31) an § 36a Absatz 2 BbgPolG vorgenommen wurden. Geringfügige Unterschiede zwischen den Regelungen im ASOG und dem BbgPolG bestehen auf Grund der länderspezifischen Befugnisnormen zur Identitätsfeststellung (§ 21 ASOG, § 12 BbgPolG) und zur polizeilichen Ausschreibung (§ 27 ASOG, § 36 BbgPolG) sowie der abweichenden Bezeichnungen im dritten Absatz der Ermächtigungsgrundlage für die anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung (§ 24c ASOG und § 36a BbgPolG). Im Einzelnen ist der Tatbestand von § 24c ASOG gegenüber § 36a BbgPolG enger gefasst, da sich die Verweisung in Absatz 1 Nummer 2 auf Identitätsfeststellungen nach § 21 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nummer 3 oder 4 beschränkt. Des Weiteren verlangt § 36a BbgPolG in Absatz 1 Nummer 3 a.E. die Annahme, dass die Begehung von Straftaten unmittelbar bevorsteht, wohingegen § 24c Absatz 1 Nummer 3 a.E. ASOG insoweit Straftaten von erheblicher Bedeutung erfordert.

Mit der Ergänzung des Berliner Polizeirechts um eine an § 36a BbgPolG orientierten Befugnisnorm wird für den Einsatz von AKLS eine spezielle, normklare und verhältnismäßige Grundlage geschaffen, die insgesamt den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht. Die Aufnahme einer der brandenburgischen Regelung nachgebildeten Rechtsgrundlage in das Berliner Polizeirecht ist auch aus praktischer Sicht im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Brandenburg vorteilhaft. Künftig können sich damit Berliner und Brandenburger Polizeikräfte bei Einsätzen über die jeweilige Landesgrenze hinaus auf eine der eigenen Regelung im Wesentlichen entsprechende Rechtsgrundlage stützen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für die Datenerhebung durch den Einsatz von AKLS. Es werden drei Anwendungsfälle (Nummer 1 bis 3) bestimmt, in denen die Polizei eine automatische Kennzeichenfahndung durchführen kann.

Nach Nummer 1 ist die automatische Kennzeichenfahndung in Fällen einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben möglich. Die Vorschrift dient somit dem Schutz besonders gewichtiger Individualrechtsgüter. Denkbare Fälle im Sinne von Nummer 1 sind zum Beispiel geplante Tötungsdelikte oder die Suche nach suizidgefährdeten Personen.

Nummer 2 verweist auf die Voraussetzungen für die Identitätsfeststellung und ermöglicht so einen anlassbezogenen Einsatz von AKLS an den in § 21 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nummer 3 oder 4 ASOG genannten Stellen. Ein Ort ist als gefährlich im Sinne von § 21 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ASOG zu qualifizieren, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben. § 17 Absatz 3 ASOG enthält die Legaldefinition der Straftaten von erheblicher Bedeutung. Bei gefährdeten Objekten nach § 21 Absatz 2 Nummer 3 ASOG kann es sich etwa um Parlamentsgebäude, Bahnhöfe oder Botschaften ausländischer Staaten handeln. Zusätzlich ist nach Maßgabe der Norm eine qualifizierte Gefahrenprognose erforderlich, unter die z. B. Anschlagsdrohungen fallen können. Möglich ist die automatische Kennzeichenfahndung auch an polizeilichen Kontrollstellen gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 4 ASOG. Die automatische Kennzeichenfahndung kann dabei im Einzelfall ansonsten erforderliche Kontrollen überflüssig machen oder zeitlich minimieren.

Nummer 3 bezieht sich auf die Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung nach § 27 Absatz 1 und 2 ASOG. Die Verweisung in § 24c Nummer 3 ASOG verlangt zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 27 Absatz 1 und 2 ASOG, dass die für die Ausschreibung relevante Begehung von Straftaten von erheblicher Bedeutung unmittelbar bevorsteht. Die Regelung erleichtert damit das zielgerichtete Aufspüren polizeilich ausgeschriebener Personen, von denen die unmittelbar bevorstehende Begehung von Straftaten von erheblicher Bedeutung zu erwarten ist.

Die Anwendungsfälle stellen in § 24c Absatz 1 Nummer 1 und 2 jeweils auf eine gegenwärtige Gefahr sowie in Nummer 3 auf unmittelbar bevorstehende Straftaten von erheblicher Bedeutung ab. Die Vorschrift ermöglicht damit einen anlassbezogenen und zielgerichteten Einsatz von AKLS. Ein flächendeckender, routinemäßiger Einsatz allein zum Zweck eines präventivpolizeilichen Datenabgleichs wird damit ausgeschlossen (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 169 und 172). In Anbetracht des hohen Gewichts der durch die Norm geschützten Rechtsgüter und der eng begrenzten Eingriffsvoraussetzungen stellt die anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung daher in der Gesamtschau ein verhältnismäßiges Mittel dar.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält ergänzend zu Absatz 1 die Ermächtigung zum Abgleich und zur Verarbeitung der erhobenen Daten. Satz 1 ermöglicht den automatischen Abgleich der erhobenen Daten mit dem zur Abwehr der Gefahr nach Absatz

1 gespeicherten polizeilichen Fahndungsbestand. Dieser Datenbestand umfasst nicht sämtliche polizeilichen Dateien, sondern ist beschränkt auf Daten, die im konkreten Einzelfall zur Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden Rechtsgüterverletzung gespeichert wurden. Damit ist gewährleistet, dass die automatische Kennzeichenfahndung ausschließlich zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr oder der vorbeugenden Bekämpfung unmittelbar bevorstehender Straftaten von erheblicher Bedeutung eingesetzt werden. Eine Nutzung des Instruments zu anderen Zwecken, insbesondere zur Erstellung von Bewegungsbildern, ist nach der Regelung ausgeschlossen.

Satz 2 verpflichtet bei Meldung eines Trefferfalls durch das AKLS zur unverzüglichen Überprüfung der Datenübereinstimmung. Die gesetzliche Festschreibung eines unverzüglichen manuellen Abgleichs dient der Absicherung, dass Grundrechtseingriffe möglichst vermieden werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts greift die automatisierte Kennzeichenerfassung nicht in den Schutzbereich des Rechts auf informelle Selbstbestimmung ein, wenn der Abgleich des Kennzeichens mit dem Fahndungsbestand unverzüglich vorgenommen wird und negativ ausfällt (Nichttrefferfall) sowie zusätzlich gesichert ist, dass die Daten anonym bleiben und sofort spurlos und ohne die Möglichkeit, einen Personenbezug herzustellen, gelöscht werden. Demgegenüber kommt es zu einem Grundrechtseingriff, wenn ein erfasstes Kennzeichen im Speicher festgehalten wird und gegebenenfalls Grundlage weiterer Maßnahmen werden kann (BVerfG, a.a.O., Rn. 68 f.). Die unverzügliche Überprüfung der Datenübereinstimmung gewährleistet, dass Fehltreffer schnellstmöglich erkannt und gelöscht werden. Sie stärkt den Grundrechtsschutz, indem ungerechtfertigte Folgemaßnahmen gegen fälschlicherweise Betroffene verhindert werden.

Im Fall einer Datenübereinstimmung ermächtigt Satz 3 zur polizeilichen Verarbeitung der Daten. Erfolgt die automatische Kennzeichenfahndung auf Grund von Absatz 1 Nummer 3, ist auch die Übermittlung der Daten und der gewonnenen Erkenntnisse an die ausschreibende Stelle zulässig.

Satz 4 sieht eine sofortige Löschung der Daten bei fehlender Datenübereinstimmung, d.h. im Nicht- und Fehltrefferfall, vor. Die vom Bundesverfassungsgericht (a.a.O., Rn. 62 und 68 f.) geforderte sofortige Löschung wird damit ausdrücklich gesetzlich festgeschrieben.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Berichterstattung des Senats gegenüber dem Abgeordnetenhaus. Danach ist über automatische Kennzeichenfahndungen, die auf Grundlage von § 24c Absatz 1 und 2 ASOG durchgeführt wurden, jährlich unter Angabe von Anlass, Ort und Dauer der Einsätze zu berichten.

1.5. Zu § 25:

Zu Absatz 3:

Längerfristige Observationen und der verdeckte Einsatz technischer Mittel stellen erhebliche Eingriffe in das durch Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 des Grundgesetzes (GG) geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere in das daraus abgeleitete Recht auf informationelle

Selbstbestimmung des Betroffenen dar. Sie ermöglichen eine ständige Überwachung des Observierten auf Schritt und Tritt, wodurch die Polizei umfassende Informationen über das Persönlichkeitsbild, wie Erkenntnisse über Aufenthaltsorte, Kontakte und Verhaltensweisen, erlangt.

Um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit umfassend zu wahren, wird ein Behördenleitervorbehalt eingeführt. Dieser stellt sicher, dass die Entscheidung über die Anordnung einer längerfristigen Observation und den verdeckten Einsatz technischer Mittel nur einer bestimmten, personell eindeutig verantwortlichen Person obliegt, der Kraft ihres Amtes und ihrer Berufserfahrung eine besondere Sach- und Rechtskenntnis zugesprochen wird.

Eine Delegation des Behördenleitervorbehalts auf vergleichbar geeignete führende Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ist dabei rechtlich unproblematisch. Den verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten wird weiter Rechnung getragen, da es sich weiterhin nur um einen sehr begrenzten Personenkreis mit entsprechenden Kenntnissen und Erfahrungen handelt.

Zu Absatz 5:

Das Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) und das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (FEVG) wurden durch das FGG-Reformgesetz vom 17. Dezember 2008 aufgehoben. An die Stelle von FGG und FEVG ist das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) getreten. Zu Vermeidung von Rechtsunsicherheit wird § 25 Absatz 5 Satz 14, der bislang auf das FGG verweist, an die veränderte bundesrechtliche Gesetzeslage angepasst.

1.6. Zu § 27:

Die Änderung dient der Umsetzung des Artikels 36 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II; ABl. EU Nr. L 205 vom 7. August 2007 S. 63), der die Voraussetzungen zur Personen- und Sachfahndungsausschreibung nach Maßgabe des nationalen Rechts zum Zwecke der verdeckten oder gezielten Kontrolle regelt.

In Berlin regelt § 27 ASOG die Ausschreibung „zur polizeilichen Beobachtung“. Die polizeiliche Beobachtung entspricht einer verdeckten Kontrolle im Sinne von Artikel 36 des Ratsbeschlusses. Nach § 27 Absatz 1 ASOG können bislang lediglich Personen und die von ihnen benutzten Kraftfahrzeuge zur polizeilichen Beobachtung ausgeschrieben werden. Diese Regelung wird um die in Artikel 36 Absatz 1 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Errichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) vorgesehene Möglichkeit der Ausschreibung von Wasser- und Luftfahrzeugen sowie Containern ergänzt.

1.7. Zu § 29a:

Die Änderung erfolgt zur Klarstellung, dass ein Betretungsverbot sowohl für die Wohnung des Adressaten des Verbots als auch für die Wohnung, in der die verletzte oder gefährdete Person wohnt, ausgesprochen werden kann.

1.8. Zu § 31:

§ 31 Absatz 3 betrifft das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen. Der bisherige Verweis auf das FEVG in Satz 2 wird durch einen Verweis auf das FamFG ersetzt. Das Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) und das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (FEVG) wurden durch das FGG-Reformgesetz vom 17. Dezember 2008 aufgehoben. An die Stelle von FGG und FEVG ist das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) getreten. Zu Vermeidung von Rechtsunsicherheit wird § 31 Absatz 3 Satz 2, der bislang auf das FEVG verweist, an die veränderte bundesrechtliche Gesetzeslage angepasst.

Als Folgeänderung ist Satz 3, der eine modifizierende Regelung zum Beschwerdeverfahren enthält, neu zu fassen. Das FamFG sieht – im Gegensatz zum FGG – keine weitere Beschwerde gegen die Beschwerdeentscheidung des Landgerichts vor. Stattdessen ist nach § 70 FamFG eine Rechtsbeschwerde möglich. Durch die Anpassung von Satz 3 bleibt es bei der bisherigen Regelung, dass in den Fällen, in denen die Freiheitsentziehung bereits vor Erlass einer gerichtlichen Entscheidung beendet ist, ein weiteres Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Landgerichts nur statthaft ist, wenn das Landgericht dieses Rechtsmittel wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt. Diese Einschränkung ist weiterhin geboten, zumal über die Rechtsbeschwerde der Bundesgerichtshof entscheidet, während für die weitere Beschwerde nach § 28 Absatz 1 FGG das Kammergericht zuständig war.

Neu aufgenommen wird mit Satz 4 ein Verweis auf die Vorschriften über die Kostenerhebung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Ein solcher Verweis war bislang nicht erforderlich, da § 14 Absatz 1 FEVG ausdrücklich auf die Kostenordnung verwies, so dass sich die bisherige Verweisung in Satz 2 auch auf die Kostenordnung erstreckte.

Satz 5 regelt ergänzend, dass Gebühren nur für die Entscheidung, die die Freiheitsentziehung für zulässig erklärt, sowie das Beschwerdeverfahren erhoben werden.

1.9. Zu § 33:

Die Neuregelung ist unerlässlich, um die bevorstehende Begehung von Straftaten, insbesondere im Umfeld von länger andauernden Großlagen (wie beim 1. Mai oder Staatsbesuchen), Versammlungen, (sportlichen) Großveranstaltungen (wie der Kirchentag oder bei Fußballspielen) oder äußerst gewaltbereiten Gruppierungen (z.B. im Rockermilieu) zu verhindern. Hierbei kann es zu Einzellagen kommen, die es gebieten, potenzielle Störer schon unmittelbar vor dem Ereignis aus dem Gefahrenbereich herauszunehmen, weil ein späteres Zuwarten auf den konkreten Schadenseintritt weder möglich noch – gemessen an der zu erwartenden Schadensschwere – vertretbar ist. Die bisherige maximale Festhaltedauer von 48 Stunden reicht insbeson-

dere bei länger andauernden Ereignissen oftmals nicht aus, um eine Person von der Begehung von Straftaten abzuhalten.

Die Verlängerung der Höchstdauer auf vier Tage entspricht insbesondere auch der Rechtslage in Brandenburg.

Die Regelung bestimmt hierbei die Gesamtzahl der Tage, die betroffene Personen im Gewahrsam verbringen. Anders als bei der Zählung in Stunden, ist allein das Tagesende für die Zählung entscheidend. Insofern gilt bereits der Tag der Ingewahrsamnahme unabhängig von der Uhrzeit als der erste Tag des Gewahrsams.

Die Anordnung eines verlängerten Unterbindungsgewahrsams steht gemäß Art. 104 Absatz 2 Satz 3 GG unter Richtervorbehalt. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestehen für Anordnungen einer präventiv-polizeilichen Freiheitsentziehung schon jetzt außerordentlich hohe Anforderungen sowohl in Bezug auf die Prognosedichte im Anordnungsfall als auch auf die organisatorischen Voraussetzungen, insbesondere bei der Rechtzeitigkeit der Richtervorführung. Durch die engen Voraussetzungen für eine Verlängerung der maximalen Festhaldedauer wird daher auch zukünftig im konkreten Einzelfall nicht unverhältnismäßig in das Freiheitsgrundrecht der betroffenen Person eingegriffen. Um den Ausnahmecharakter hervorzuheben, wurde die Verlängerung der Höchstdauer auf die Verhinderung bestimmter Straftatbestände beschränkt. Diese entsprechen sich sowohl im Hinblick auf die besondere Schutzwürdigkeit ihrer Rechtsgüter als auch in Bezug auf das vorgesehene Strafmaß. Weiterhin stimmt die Einschränkung der verlängerten Höchstdauer auf die Verhinderung bestimmter Straftatbestände weitestgehend mit der gesetzlichen Regelung im Land Brandenburg (§ 20 Absatz 1 Nummer 3 BbgPolG) überein.

1.10. Zu § 37:

Das Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) und das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (FEVG) wurden durch das FGG-Reformgesetz vom 17. Dezember 2008 aufgehoben. An die Stelle von FGG und FEVG ist das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) getreten. Zu Vermeidung von Rechtsunsicherheit wird § 37 Absatz 1 Satz 3, der bislang auf das FGG verweist, an die veränderte bundesrechtliche Gesetzeslage angepasst.

1.11. Zu § 40:

Mit der Ergänzung von § 40 Absatz 4 ASOG durch die Möglichkeit der Einziehung zum Zwecke der Gefahrenabwehr wird eine Regelungslücke geschlossen. In der praktischen Anwendung fehlt eine Rechtsgrundlage, sofern Gegenstände, die der Sicherstellung unterliegen, erstens nicht zurückgegeben werden können, ohne dass die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten (§ 40 Absatz 1 Nummer 4 ASOG) und zweitens die bestehenden Maßnahmenalternativen in Form von Verwertung, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung nicht auf den betroffenen Gegenstand zugeschnitten sind. Zweck der Regelung ist nicht vorrangig, dass die eingezogene Sache an den Fiskus fällt, sondern gestützt auf eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage

soll die Einziehung verhindern, dass im Anschluss an Sicherstellungen infolge von regelungslückenbedingten Rückgabepflichten erneut vorhersehbare Gefahrenlagen entstehen. Insbesondere soll verhindert werden, dass mit Hilfe von offensichtlich illegal erworbenen Werten neue Straftaten vorbereitet und begangen werden.

Beispielhaft aufgeführt werden kann als Gegenstand der Einziehung Bargeld, das bei einer betroffenen Person, der Handel mit Betäubungsmitteln vorgeworfen wird, aufgefundenen und beschlagnahmt wird. Im Anschluss an ein Strafverfahren gibt die Staatsanwaltschaft das Bargeld wieder frei. Nach polizeirechtlicher Betrachtung kann in diesem Fall weiterhin eine Gefahr bestehen, die ein Einschreiten zum Zwecke der Gefahrenabwehr erfordert. Denn strafverfahrensrechtliche und gefahrenabwehrrechtliche Vorschriften besitzen unterschiedliche Zielrichtungen. Der präventiv geprägte Zweck, z.B. der Sicherstellung nach § 38 ASOG, kann fortwirken, auch wenn eine auf die StPO gestützte Maßnahme abgeschlossen ist (OVG Berlin, Beschluss vom 16. September 2002, Az.: 1 N 13.00, Rn. 5). Die Gefahrenlage für eine Sicherstellung braucht nicht in einer Eigenschaft der sicherzustellenden Sache begründet zu sein, sondern kann sich aus dem Verhalten ihres Besitzers ergeben (Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 4. Auflage 2007, Rn. F 743). Die Einziehung knüpft an in der Vergangenheit begründete Zustände an, ist in ihrer Zielrichtung aber zukunftsbezogen.

Aus polizeirechtlicher Perspektive kann bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte demnach der Rückgabe entgegenstehen, dass die gegenwärtige Gefahr besteht, die betroffene Person werde das Bargeld nach Rückgabe erneut für illegale Drogengeschäfte verwenden (vgl. § 40 Absatz 4 Nummer 1 i.V.m. § 38 Nummer 1 ASOG). Es fehlte jedoch bisher eine Rechtsgrundlage zur Gefahrenabwehr, um das vorhersehbare Wiederaufleben der Störung dauerhaft zu verhindern.

Bargeld ist zwar eine Sache und damit tauglicher Gegenstand einer Sicherstellung. Auf die Regelungen der Sicherstellung einschließlich der Anschlussmaßnahmen in bisheriger Fassung lässt sich jedoch eine dauerhafte Entziehung von Bargeld nicht stützen. Die Sicherstellung ist ihrer Natur nach lediglich eine vorübergehende Maßnahme (Knape/Kiworr, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 10. Auflage 2009, § 38 Anmerkung I A), die folglich nicht zu einem dauerhaften Einbehalten des Geldes ermächtigt. Darüber hinaus ist zwar in § 40 Absatz 1 Nummer 4 ASOG vorgesehen, dass eine sichergestellte Sache verwertet werden kann, wenn sie nach einer Frist von einem Jahr nicht an einen Berechtigten herausgegeben werden kann, ohne dass die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten würden. Die Anwendung der in § 40 Absatz 3 ASOG vorgesehenen Verwertung im Wege der öffentlichen Versteigerung scheidet aber wegen der Umlauffähigkeit bei Bargeld von vornherein aus. Auch der direkte Rückgriff auf zivilrechtliches Fundrecht ermöglicht in den aufgeführten Fallgruppen auf Grund der Eigentumsvermutung zu Gunsten des Besitzers aus § 1006 BGB in der Regel keinen Übergang des Geldwertes an den Landesfiskus.

Mit ergänzender Einführung der polizeirechtlichen Einziehung als Handlungsalternative in das ASOG soll aufgrund der Eingriffsintensität der Maßnahme eine bereichsspezifische Regelung geschaffen werden. Mit der Einziehung wird die Eigentumsposition der betroffenen Person aufgelöst. Die Einziehung zum Zwecke der Gefahrenabwehr stellt wie die in § 40 Absatz 4 ASOG bereits normierten Regelungen der Unbrauchbarmachung oder der

Vernichtung eine das Eigentum ausformende Inhalts- und Schrankenbestimmung dar. Das Grundgesetz hat dem Gesetzgeber in Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 die Aufgabe übertragen, den Inhalt und die Schranken des Eigentums zu bestimmen. Die das Eigentum ausformenden Vorschriften des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts bleiben Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums auch dann, wenn sie konkrete Vermögenspositionen ganz entziehen (BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2004 -2 BvR 564/95, Rn. 89).

Der hohe Rang des Eigentumsrechts ist bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme in jedem Einzelfall angemessen zu berücksichtigen.

Das Eigentumsgrundrecht der unmittelbar betroffenen Person ist mangels einer schutzfähigen Rechtsposition jedoch nicht berührt, sofern auf Vermögenswerte zugegriffen wird, die ihr wegen eines Verstoßes gegen strafrechtliche oder zivilrechtliche Vorschriften nicht zustehen (vgl. § 134, 985 BGB). Diesem Grundsatz entsprechend kann an Gewinnen aus illegalen Drogengeschäften keine schutzfähige Eigentumsposition begründet werden (BVerfG, a.a.O., Rn. 87). Das im Bereich des Drogenhandels zugleich betroffene Eigentumsrecht des beteiligten Drogenkäufers verdient keinen verfassungsrechtlichen Schutz, da er seine Vermögensposition für deliktische Zwecke freiwillig aufgegeben hat (BVerfG, a.a.O., Rn. 106).

1.12. Zu § 44:

Die Änderung des Absatzes 4 des § 44 ist notwendig, um die im Rechtsextremismus-Datei-Gesetz – ebenso wie im Antiterrordateigesetz - vorgesehene Übermittlung von Daten zu Kontakt- und Begleitpersonen sowie von wertenden Angaben an die Nachrichtendienste zuzulassen. Nach geltender Rechtslage dürfen solche Daten nur an andere Ordnungsbehörden, Polizeibehörden sowie an die zur Aufklärung oder Bekämpfung des internationalen Terrorismus zuständigen, im Antiterrordateigesetz genannten Behörden übermittelt werden.

1.13. Zu § 47:

Das Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) und das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (FEVG) wurden durch das FGG-Reformgesetz vom 17. Dezember 2008 aufgehoben. An die Stelle von FGG und FEVG ist das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) getreten. Zu Vermeidung von Rechtsunsicherheit wird Absatz 4 Satz 7, der bislang auf das FGG verweist, an die veränderte bundesrechtliche Gesetzeslage angepasst.

2. Zu Artikel II:

Dieser Artikel legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes fest.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine, da Änderungen polizeilicher Befugnisse zur Gefahrenabwehr geschlechtsneutral sind.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

E. Gesamtkosten:

Zusätzliche Personal- und/oder Sachmittelkosten sind mit der Gesetzesänderung nicht verbunden. Sofern sich ein zusätzlicher Investitionsbedarf ergeben sollte, ist dieser im vorhandenen Investitionsrahmen zu finanzieren.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Der Gesetzentwurf hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg. Eine Rechtsangleichung ist auf Grund der unterschiedlichen politischen Vorstellungen nicht möglich.

G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Durch die gesetzliche Regelung der Einziehung sichergestellter Sachen kann es zu Einnahmen für den Landeshaushalt kommen. Die genaue Höhe der Einnahmen ist allerdings nicht abschätzbar.

Zusätzliche Ausgaben sind mit der Gesetzesänderung nicht verbunden. Sofern sich ein zusätzlicher Investitionsbedarf ergeben sollte, ist dieser im vorhandenen Investitionsrahmen zu finanzieren.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Durch die Erweiterung der polizeilichen Befugnisse sind keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten.

Berlin, den 26. August 2014

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
Reg. Bürgermeister

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

ASOG geltende Fassung	ASOG neue Fassung
§ 7 Amtshandlungen von Polizeidienstkräften außerhalb des Landes Berlin (1) Polizeidienstkräfte des Landes Berlin dürfen im Zuständigkeitsbereich eines anderen Landes oder des Bundes nur in den Fällen des § 8 Abs. 1 und des Artikels 91 Abs. 2 des Grundgesetzes und nur dann tätig werden, wenn das jeweilige Landesrecht oder das Bundesrecht es vorsieht. (2) Einer Anforderung von Polizeidienstkräften durch ein anderes Land oder den Bund ist zu entsprechen, soweit nicht die Verwendung der Polizei im eigenen Lande dringender ist als die Unterstützung der Polizei des anderen Landes oder des Bundes, sofern die Anforderung alle für die Entscheidung wesentlichen Merkmale des Einsatzauftrages enthält.	§ 7 unverändert (1) ¹Polizeidienstkräfte des Landes Berlin dürfen im Zuständigkeitsbereich eines anderen Landes oder des Bundes nur in den Fällen des § 8 Abs. 1 und des Artikels 91 Abs. 2 des Grundgesetzes und nur dann tätig werden, wenn das jeweilige Landesrecht oder das Bundesrecht es vorsieht. ²Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland dürfen Polizeidienstkräfte des Landes Berlin im Zuständigkeitsbereich eines anderen Staates Amtshandlungen vornehmen, soweit völkerrechtliche Verträge oder Rechtsakte der Europäischen Union dies vorsehen, oder soweit die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des anderen Staates einer Tätigkeit von Berliner Polizeidienstkräften im Ausland allgemein oder im Einzelfall zustimmt. unverändert
§ 8 Amtshandlungen von Polizeidienstkräften anderer Länder und des Bundes in Berlin (1) ¹Polizeidienstkräfte eines anderen Landes oder des Bundes können im Land Berlin Amtshandlungen vornehmen 1. Auf Anforderung oder mit Zustimmung des Polizeipräsidenten in Berlin, 2. in den Fällen des Artikels 35 Abs. 2 und 3 und des Artikels 91 Abs. 1 des Grundgesetzes, 3. zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwischener, wenn der Polizeipräsident in Berlin die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann, 4. zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben bei Gefangenentransporten, 5. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und zur Gefahrenabwehr in den in Verwaltungsabkommen mit ande-	§ 8 Amtshandlungen von Polizeidienstkräften anderer Länder, des Bundes sowie ausländischer Staaten in Berlin (1) ¹Polizeidienstkräfte eines anderen Landes oder des Bundes können im Land Berlin Amtshandlungen vornehmen 1. Auf Anforderung oder mit Zustimmung des Polizeipräsidenten in Berlin, 2. in den Fällen des Artikels 35 Abs. 2 und 3 und des Artikels 91 Abs. 1 des Grundgesetzes, 3. zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwischener, wenn der Polizeipräsident in Berlin die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann, 4. zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben bei Gefangenentransporten, 5. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und zur Gefahrenabwehr in den in Verwaltungsabkommen mit ande-

ren Ländern geregelten Fällen. ²In den Fällen der Nummern 3 bis 5 ist der Polizeipräsident in Berlin unverzüglich zu unterrichten. (2) ¹Werden Polizeidienstkräfte eines anderen Landes oder des Bundes nach Absatz 1 tätig, haben sie die gleichen Befugnisse wie die des Landes Berlin. ²Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen des Polizeipräsidenten in Berlin; sie unterliegen insoweit dessen Weisungen.	ren Ländern oder mit dem Bund geregelten Fällen. ²In den Fällen der Nummern 3 bis 5 ist der Polizeipräsident in Berlin unverzüglich zu unterrichten. (2) ¹Werden Polizeidienstkräfte eines anderen Landes oder des Bundes nach Absatz 1 tätig, haben sie die gleichen Befugnisse wie die des Landes Berlin. ²Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen des Polizeipräsidenten in Berlin; sie unterliegen insoweit dessen Weisungen. (3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Bedienstete ausländischer Staaten mit polizeilichen Aufgaben, soweit völkerrechtliche Verträge oder Rechtsakte der Europäischen Union dies vorsehen oder die für Inneres zuständige Senatsverwaltung Amtshandlungen dieser Bediensteten allgemein oder im Einzelfall zustimmt.

	§ 24c Anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung (1) Die Polizei kann die Kennzeichen von Fahrzeugen ohne Wissen der Person durch den Einsatz technischer Mittel automatisiert erheben, wenn 1. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person erforderlich ist, 2. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich ist und die Voraussetzungen für eine Identitätsfeststellung nach § 21 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nummer 3 oder Nummer 4 vorliegen oder 3. eine Person oder ein Fahrzeug nach § 27 Absatz 1 und 2 polizeilich ausgeschrieben wurde und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die für die Ausschreibung relevante Begehung von Straftaten von erheblicher Bedeutung unmittelbar bevorsteht. (2) Die erhobenen Daten können mit zur Abwehr der Gefahr nach Absatz 1 gespeicherten polizeilichen Daten automatisch abgeglichen werden. Im Trefferfall ist unverzüglich die Datenübereinstimmung zu überprüfen. Bei Datenübereinstimmung können die Daten polizeilich verarbeitet und im Falle des Absatzes 1 Nummer 3 zusammen mit den gewonnenen Erkenntnissen an die ausschreibende Stelle übermittelt werden. Andernfalls sind sie sofort zu löschen. (3) Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus von Berlin jährlich über die nach § 24c Absatz 1 und 2 getroffenen Maßnahmen. Der Bericht enthält Angaben über Anlass, Ort und Dauer der Maßnahmen.
§ 25 Datenerhebung durch längerfristige Observation und Einsatz technischer Mittel (1) ¹Die Polizei kann personenbezogene Daten durch 1. eine planmäßig angelegte Beobachtung einer Person, die durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen durchgeführt werden soll (längerfristige Observation), 2. einen verdeckten Einsatz technischer Mittel, insbesondere zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder –aufzeichnungen sowie zum Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes, nur erheben, wenn Tatsachen die Annahme recht-	§ 25 unverändert unverändert

fertigen, dass eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen werden soll. ²Die Maßnahmen sind nur zulässig, wenn die vorbeugende Bekämpfung der Straftat auf andere Weise aussichtslos erscheint und die Maßnahme nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht. (2) ¹Maßnahmen nach Absatz 1 können sich richten gegen 1. Personen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden, 2. andere Personen, wenn die Maßnahme zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten unerlässlich ist; dies ist anzunehmen, wenn eine in Nummer 1 genannte Person sich dieser Personen zu den in Nummer 1 genannten Zwecken bedienen will, 3. jede Person, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. ²Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über Dritte erhoben werden, soweit das unvermeidbar ist, um eine Datenerhebung nach Absatz 1 durchführen zu können. (3) ¹Maßnahmen nach Absatz 1 werden durch einen Beamten des höheren Dienstes angeordnet, soweit nicht nach Absatz 5 eine Anordnung des Richters erforderlich ist. ²Erforderlichkeit und Zweck der Maßnahme sind durch den anordnenden Beamten zu dokumentieren. (4) ¹In oder aus Wohnungen kann die Polizei ohne Kenntnis der betroffenen Personen Daten nur erheben, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist. ²§ 36 Abs. 5 gilt entsprechend, soweit die Datenerhebung nicht mit technischen Mitteln erfolgt. (4a) ¹Das Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes durch den Einsatz technischer Mittel darf in oder aus Wohnungen nur angeordnet werden, soweit auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere zu der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und dem Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden. ²Gespräche in Betriebs- oder Geschäftsräumen sind in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung	unverändert (3) ¹Maßnahmen nach Absatz 1 werden durch die Behördenleitung beziehungsweise ihre Vertretung im Amt angeordnet, soweit nicht nach Absatz 5 eine richterliche Anordnung erforderlich ist. ²Die Behördenleitung kann ihre Anordnungsbe-fugnis auf die Leitung des Landeskriminalamtes und ihre Vertretung im Amt sowie die Leitungen der Direktionen und ihre Vertretungen im Amt übertragen. ³Erforderlichkeit und Zweck der Maßnahmen sind durch die anordnende Person zu dokumentieren. unverändert unverändert
--	--

zuzurechnen.³Das Gleiche gilt für Gespräche über begangene Straftaten und Verabredungen oder Aufforderungen zu Straftaten.⁴Das Abhören und Aufzeichnen ist unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden.⁵Ist das Abhören und Aufzeichnen unterbrochen worden, darf diese Maßnahme unter den Voraussetzungen des Satzes 1 fortgeführt werden.⁶Die Datenerhebung, die in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingreift, ist unzulässig.⁷Die erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen.⁸Erkenntnisse über solche Daten dürfen nicht verwertet werden.⁹Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung sind zu dokumentieren.¹⁰Die Datenerhebung nach Satz 1 ist unzulässig, soweit durch sie in ein durch ein Amts- oder Berufsgeheimnis geschütztes Vertrauensverhältnis im Sinne der §§ 53 und 53a der Strafprozessordnung eingegriffen wird.

(5) ¹Maßnahmen nach den Absätzen 4 und 4a sowie das Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen durch den Einsatz technischer Mittel dürfen außer bei Gefahr im Verzug nur durch den Richter angeordnet werden. ²Zuständig ist das Amtsgericht Tiergarten. ³Hat die Polizei bei Gefahr im Verzug die Anordnung getroffen, so beantragt sie unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung; dies gilt auch, wenn die Maßnahme bereits beendet ist. ⁴Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird. ⁵Die Anordnung des Richters bedarf der Schriftform. ⁶In dieser schriftlichen Anordnung sind insbesondere

1. die Voraussetzungen und wesentliche Abwägungsgesichtspunkte,
2. soweit bekannt Name und Anschrift des Betroffenen, gegen den sich die Maßnahme richtet,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
4. die Wohnung oder Räume, in oder aus denen die Daten erhoben werden sollen, und
5. die Art der durch die Maßnahme zu erhebenden Daten

zu bestimmen. ⁷Sie ist auf höchstens drei Monate zu befristen. ⁸Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. ⁹Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. ¹⁰Das anordnende Gericht ist fortlaufend über den Verlauf, die Ergebnisse und die darauf beruhenden Maßnahmen zu unterrichten. ¹¹Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so ordnet es die Aufhebung der Datenerhebung an. ¹²Polizeiliche Maßnahmen nach Absatz 4a können durch das anordnende Gericht jederzeit aufgehoben, geändert oder angeordnet werden. ¹³Soweit ein

(5) ¹Maßnahmen nach den Absätzen 4 und 4a sowie das Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen durch den Einsatz technischer Mittel dürfen außer bei Gefahr im Verzug nur durch den Richter angeordnet werden. ²Zuständig ist das Amtsgericht Tiergarten. ³Hat die Polizei bei Gefahr im Verzug die Anordnung getroffen, so beantragt sie unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung; dies gilt auch, wenn die Maßnahme bereits beendet ist. ⁴Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird. ⁵Die Anordnung des Richters bedarf der Schriftform. ⁶In dieser schriftlichen Anordnung sind insbesondere

1. die Voraussetzungen und wesentliche Abwägungsgesichtspunkte,
2. soweit bekannt Name und Anschrift des Betroffenen, gegen den sich die Maßnahme richtet,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
4. die Wohnung oder Räume, in oder aus denen die Daten erhoben werden sollen, und
5. die Art der durch die Maßnahme zu erhebenden Daten

zu bestimmen. ⁷Sie ist auf höchstens drei Monate zu befristen. ⁸Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. ⁹Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. ¹⁰Das anordnende Gericht ist fortlaufend über den Verlauf, die Ergebnisse und die darauf beruhenden Maßnahmen zu unterrichten. ¹¹Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so ordnet es die Aufhebung der Datenerhebung an. ¹²Polizeiliche Maßnahmen nach Absatz 4a können durch das anordnende Gericht jederzeit aufgehoben, geändert oder angeordnet werden. ¹³Soweit ein

Verwertungsverbot nach Absatz 4a Satz 8 in Betracht kommt, hat die Polizei unverzüglich eine Entscheidung des anordnenden Gerichts über die Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse herbeizuführen. ¹⁴Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. (5a) ¹Nach den Absätzen 4 und 4a erlangte personenbezogene Daten sind besonders zu kennzeichnen. ²Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch die Empfänger aufrechtzuerhalten. ³Solche Daten dürfen für einen anderen Zweck verwendet werden, soweit dies 1. zur Verfolgung von besonders schweren Straftaten, die nach der Strafprozessordnung die Wohnraumüberwachung rechtfertigen, oder 2. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr im Sinne des Absatzes 4 erforderlich ist. ⁴Die Zweckänderung muss im Einzelfall festgestellt und dokumentiert werden. (6) ¹Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht für das Abhören und Aufzeichnen, wenn das technische Mittel ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen mitgeführt oder verwendet wird. ²Das Abhören und Aufzeichnen in oder aus Wohnungen wird durch einen Beamten des höheren Dienstes angeordnet. ³Aufzeichnungen sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen, es sei denn, sie werden zur Abwehr einer Gefahr oder zur Strafverfolgung benötigt. ⁴Die erlangten Erkenntnisse dürfen außer bei Gefahr im Verzug nur verwendet werden, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt worden ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen, § 37 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. (7) ¹Nach Abschluss einer Maßnahme nach den Absätzen 4 und 4a ist die betroffene Person von dem Überwachungsvorgang zu benachrichtigen. ²Bei einer Person nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 unterbleibt die Benachrichtigung, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen möglich wäre oder überwiegende schutzwürdige Belange anderer Betroffener entgegenstehen. ³Gegenüber solchen Personen, die sich als Gast oder sonst zufällig in der überwachten Wohnung aufgehalten haben, kann die Benachrichtigung auch unterbleiben, wenn die Überwachung keine verwertbaren Ergebnisse erbracht hat. ⁴Im Übrigen erfolgt die Benachrichtigung, sobald dies ohne Gefährdung des Maßnahmezwecks oder von Gesundheit, Leben oder Freiheit einer Person oder von bedeutenden Vermögenswerten geschehen kann. ⁵Auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes ist hinzuweisen. ⁶Erfolgt die Benachrichtigung nicht innerhalb von sechs Mona-	Verwertungsverbot nach Absatz 4a Satz 8 in Betracht kommt, hat die Polizei unverzüglich eine Entscheidung des anordnenden Gerichts über die Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse herbeizuführen. ¹⁴Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. unverändert unverändert unverändert
---	---

ten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Benachrichtigung der richterlichen Zustimmung.⁷ Entsprechendes gilt nach Ablauf von jeweils weiteren sechs Monaten.⁸ Ist wegen des die Wohnraumüberwachung auslösenden Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen einen Betroffenen eingeleitet worden, ist die Benachrichtigung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt.⁹ In diesem Fall gelten die Regelungen der Strafprozessordnung; im Übrigen gilt für die gerichtliche Zuständigkeit und das Verfahren Absatz 5 Satz 3 und 13 entsprechend.	
(7a) ¹Nach Abschluss einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, die keine Maßnahme nach Absatz 4 oder Absatz 4a darstellt, ist die betroffene Person von dem Überwachungsvorgang zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Maßnahmezwecks geschehen kann. ²Die Benachrichtigung ist dann nicht geboten, wenn keine Aufzeichnungen mit personenbezogenen Daten erstellt wurden. ³Wenn sich an den auslösenden Sachverhalt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die betroffene Person anschließt, entscheidet die Staatsanwaltschaft über den Zeitpunkt der Benachrichtigung.	unverändert
(8) ¹Sind Unterlagen, die durch Maßnahmen der in Absatz 5 und 6 genannten Art erlangt worden sind, für den der Anordnung zugrunde liegenden Zweck, zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung nicht mehr erforderlich, so sind sie zu vernichten. ²Das gilt auch für Unterlagen, deren Rechtmäßigkeit nicht richterlich bestätigt worden ist. ³Sind die Unterlagen für Zwecke der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung verwendet worden, so ist vor ihrer Vernichtung die Zustimmung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen. ⁴Über die Vernichtung ist eine Niederschrift anzufertigen. ⁵Eine Verwendung für andere Zwecke ist unzulässig.	unverändert
(9) Bild- und Tonaufzeichnungen, die mit einem selbsttätigen Aufzeichnungsgerät angefertigt wurden und ausschließlich Personen betreffen, gegen die sich die Datenerhebungen nicht richteten, sind unverzüglich, sofern technisch möglich, automatisch zu vernichten, soweit sie nicht zur Strafverfolgung benötigt werden.	unverändert
(10) ¹Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus von Berlin jährlich über die nach den Absätzen 4 und 4a und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 6 getroffenen Maßnahmen. ²Die parlamentarische Kontrolle wird auf der Grundlage dieses Berichts von einem Kontrollgremium ausgeübt. ³Die Vorschriften des Fünften Abschnitts des Verfassungsschutzgesetzes Berlin gelten entsprechend.	unverändert

§ 27 Polizeiliche Beobachtung (1) Die Polizei kann die Personalien einer Person, das amtliche Kennzeichen und sonstige Merkmale des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeugs sowie den Anlass der Beobachtung in einer als Teil des polizeilichen Fahndungsbestandes geführten Datei zur Polizeilichen Beobachtung speichern (Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung), damit andere Polizeibehörden sowie, soweit sie Aufgaben der Grenzkontrolle wahrnehmen, die Zollbehörden das Antreffen der Person oder des Fahrzeugs melden können, wenn das bei Gelegenheit einer Überprüfung aus anderem Anlass festgestellt wird. (2) Die Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung ist zulässig, wenn 1. die Person auf Grund einer Gesamtwürdigung und ihrer bisherigen Straftaten als gefährlicher Intensivtäter anzusehen und zu erwarten ist, dass sie auch künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird, 2. die Voraussetzungen für die Anordnung einer längerfristigen Observation (§ 25 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) gegeben sind und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die auf Grund der Ausschreibung gemeldeten Erkenntnisse über Ort und Zeit des Antreffens der Person, etwaiger Begleitpersonen, des Kraftfahrzeugs und des Führers des Kraftfahrzeugs sowie über mitgeführte Sachen, Verhalten, Vorhaben und sonstige Umstände des Antreffens für die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich sind. (3) ¹Die Ausschreibung darf nur durch den Polizeipräsidenten oder seinen Vertreter im Amt angeordnet werden. ²Die Anordnung ergeht schriftlich und ist auf höchstens zwölf Monate zu befristen. ³Eine Verlängerung um nicht mehr als jeweils zwölf Monate ist zulässig, soweit die Voraussetzungen weiterhin vorliegen. ⁴Spätestens nach Ablauf von jeweils sechs Monaten ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung noch bestehen. ⁵Das Ergebnis dieser Prüfung ist aktenkundig zu machen. (4) Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung nicht mehr vor, ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, ist die Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung unverzüglich zu löschen. (5) § 25 Abs. 7a und 8 gilt entsprechend.	§ 27 unverändert (1) Die Polizei kann die Personalien einer Person, das amtliche Kennzeichen und sonstige Merkmale des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeugs, Wasserfahrzeugs, Luftfahrzeugs oder Containers sowie den Anlass der Beobachtung in einer als Teil des polizeilichen Fahndungsbestandes geführten Datei zur Polizeilichen Beobachtung speichern (Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung), damit andere Polizeibehörden sowie, soweit sie Aufgaben der Grenzkontrolle wahrnehmen, die Zollbehörden das Antreffen der Person, des Fahrzeugs oder des Containers melden können, wenn das bei Gelegenheit einer Überprüfung aus anderem Anlass festgestellt wird. (2) Die Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung ist zulässig, wenn 1. die Person auf Grund einer Gesamtwürdigung und ihrer bisherigen Straftaten als gefährlicher Intensivtäter anzusehen und zu erwarten ist, dass sie auch künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird, 2. die Voraussetzungen für die Anordnung einer längerfristigen Observation (§ 25 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) gegeben sind und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die auf Grund der Ausschreibung gemeldeten Erkenntnisse über Ort und Zeit des Antreffens der Person, etwaiger Begleitpersonen, des Fahrzeugs, des Containers und des Führers des Fahrzeugs oder des Containers sowie über mitgeführte Sachen, Verhalten, Vorhaben und sonstige Umstände des Antreffens für die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich sind. unverändert unverändert unverändert

§ 29a Wegweisung und Betretungsverbot zum Schutz bei Gewalttaten und Nachstellungen (1) ¹Die Polizei kann eine Person aus ihrer Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen, wenn Tatsachen, insbesondere ein von ihr begangener tätlicher Angriff, die Annahme rechtfertigen, dass diese Maßnahme zur Abwehr einer von der wegzuweisenden Person ausgehenden Gefahr für Körper, Gesundheit oder Freiheit von Bewohnerinnen und Bewohnern derselben Wohnung erforderlich ist. ²Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Polizei ein Betretungsverbot für die Wohnung, den unmittelbar angrenzenden Bereich, die Arbeitsstätte oder die Ausbildungsstätte, die Schule oder bestimmte andere Orte, an denen sich die verletzte oder gefährdete Person regelmäßig aufhalten muss, anordnen. ³Ergänzend können Maßnahmen zur Durchsetzung der Wegweisung oder des Betretungsverbots verfügt werden.	§ 29a unverändert unverändert ²Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Polizei ein Betretungsverbot für diese Wohnung, die Wohnung, in der die verletzte oder gefährdete Person wohnt, den jeweils unmittelbar angrenzenden Bereich, die Arbeitsstätte oder die Ausbildungsstätte, die Schule oder bestimmte andere Orte, an denen sich die verletzte oder gefährdete Person regelmäßig aufhalten muss, anordnen. unverändert
§ 31 Richterliche Entscheidung (1) ¹Wird eine Person auf Grund von § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 3 Satz 3 oder § 30 festgehalten, hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen. ²Der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung des Richters erst nach Wegfall des Grundes der polizeilichen Maßnahmen ergehen würde. (2) Ist die Freiheitsentziehung vor Erlass einer gerichtlichen Entscheidung beendet, kann die festgehaltene Person innerhalb eines Monats nach Beendigung der Freiheitsentziehung die Feststellung beantragen, dass die Freiheitsentziehung rechtswidrig gewesen ist, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse besteht. (3) ¹Für Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 ist das Amtsgericht Tiergarten zuständig. ²Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen. ³In Fällen des Absatzes 2 ist die sofortige weitere Beschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts über eine sofortige Beschwerde nur statthaft, wenn das Landgericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt.	§ 31 unverändert unverändert unverändert (3) ¹Für Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 ist das Amtsgericht Tiergarten zuständig. ²Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Buches 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. ³In Fällen des Absatzes 2 ist die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts über eine Beschwerde nur statthaft, wenn das Landgericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt. ⁴Für die Gerichtskosten gelten die Vorschriften über die Kostenerhebung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

	ligen Gerichtsbarkeit entsprechend. ⁵ Gebühren werden nur für die Entscheidung, die die Freiheitsentziehung für zulässig erklärt, sowie das Beschwerdeverfahren erhoben.
§ 33 Dauer der Freiheitsentziehung (1) Die festgehaltene Person ist zu entlassen, 1. sobald der Grund für die Maßnahme weggefallen ist, 2. wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird, 3. in jedem Falle spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung auf Grund eines anderen Gesetzes durch richterliche Entscheidung angeordnet ist. (2) Eine Freiheitsentziehung zum Zwecke der Feststellung der Identität darf die Dauer von insgesamt zwölf Stunden nicht überschreiten.	§ 33 unverändert (1) Die festgehaltene Person ist zu entlassen, 1. sobald der Grund für die Maßnahme weggefallen ist, 2. wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird, 3. in jedem Falle spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung auf Grund des § 30 Absatz 1 Nummer 2 oder auf Grund eines anderen Gesetzes durch richterliche Entscheidung angeordnet ist; über das Ende des Tages nach dem Ergreifen hinaus kann die Fortdauer der Freiheitsentziehung auf Grund von § 30 Absatz 1 Nummer 2 durch richterliche Entscheidung nur angeordnet werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der oder die Betroffene Straftaten gegen Leib oder Leben oder Straftaten nach den §§ 125, 125a, 306 bis 306c, 306f und 308 des Strafgesetzbuches oder nach § 27 des Versammlungsgesetzes begehen oder sich hieran beteiligen wird; in der Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen; die Dauer der Freiheitsentziehung auf Grund von § 30 Absatz 1 Nummer 2 darf in diesen Fällen vier Tage nicht überschreiten. unverändert
§ 37 Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen (1) ¹Durchsuchungen dürfen außer bei Gefahr im Verzug nur durch den Richter angeordnet werden. ²Zuständig ist das Amtsgericht Tiergarten. ³Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. (2) ¹Bei der Durchsuchung einer Wohnung hat der Wohnungsinhaber das Recht, anwesend zu sein. ²Ist er abwesend, so ist, wenn möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenos-	§ 37 unverändert (1) ¹Durchsuchungen dürfen außer bei Gefahr im Verzug nur durch den Richter angeordnet werden. ²Zuständig ist das Amtsgericht Tiergarten. ³Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. unverändert

se oder Nachbar zuzuziehen. (3) Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter ist der Grund der Durchsuchung unverzüglich bekanntzugeben, soweit dadurch der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet wird. (4) ¹Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Sie muss die verantwortliche Stelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung und das Ergebnis der Durchsuchung enthalten. ³Die Niederschrift ist von einem durchsuchenden Beamten und dem Wohnungsinhaber oder der zugezogenen Person zu unterzeichnen. ⁴Wird die Unterschrift verweigert, so ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen. ⁵Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen. (5) Ist die Anfertigung der Niederschrift oder die Aushändigung einer Abschrift nach den besonderen Umständen des Falles nicht möglich oder würde sie den Zweck der Durchsuchung gefährden, so sind der betroffenen Person lediglich die Durchsuchung unter Angabe der verantwortlichen Ordnungsbehörde oder Polizei sowie Zeit und Ort der Durchsuchung schriftlich zu bestätigen.	unverändert unverändert unverändert
§ 40 Verwertung, Vernichtung (1) Die Verwertung einer sichergestellten Sache ist zulässig, wenn 1. ihr Verderb oder eine wesentliche Wertminderung droht, 2. ihre Verwahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist, 3. sie infolge ihrer Beschaffenheit nicht so verwahrt werden kann, dass weitere Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeschlossen sind, 4. sie nach einer Frist von einem Jahr nicht an einen Berechtigten herausgegeben werden kann, ohne dass die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten würden, 5. der Berechtigte sie nicht innerhalb einer ausreichend bemessenen Frist abholt, obwohl ihm eine Mitteilung über die Frist mit dem Hinweis zugestellt worden ist, dass die Sache verwertet wird, wenn sie nicht innerhalb der Frist abgeholt wird. 6. (2) ¹Die betroffene Person, der Eigentümer und andere Personen, denen ein Recht an der Sache zusteht, sollen vor der Verwertung gehört werden. ²Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Verwertung sind ihnen mitzuteilen, soweit die Umstände und der Zweck der Maßnahmen es erlauben.	§ 40 Verwertung, Vernichtung, Einziehung unverändert unverändert

(3) ¹Die Sache wird durch öffentliche Versteigerung verwertet; § 979 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend. ²Bleibt die Versteigerung erfolglos, erscheint sie von vornherein aussichtslos oder würden die Kosten der Versteigerung voraussichtlich den zu erwartenden Erlös übersteigen, so kann die Sache freihändig verkauft werden. ³Der Erlös tritt an die Stelle der verwerteten Sache. ⁴Lässt sich innerhalb angemessener Frist kein Käufer finden, so kann die Sache einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden. (4) ¹Sichergestellte Sachen können unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden, wenn 1. im Falle einer Verwertung die Gründe, die zu ihrer Sicherstellung berechtigten, fortbestehen oder Sicherstellungsgründe erneut entstehen würden, 2. die Verwertung aus anderen Gründen nicht möglich ist. ²Absatz 2 gilt entsprechend.	unverändert (4) ¹Sichergestellte Sachen können unbrauchbar gemacht, vernichtet oder eingezogen werden, wenn 1. im Falle einer Verwertung die Gründe, die zu ihrer Sicherstellung berechtigten, fortbestehen oder Sicherstellungsgründe erneut entstehen würden, 2. die Verwertung aus anderen Gründen nicht möglich ist. ²Absatz 2 gilt entsprechend.
§ 44 Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs (1) ¹Zwischen den Ordnungsbehörden sowie zwischen den Ordnungsbehörden und der Polizei können personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit das zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben erforderlich ist; dies gilt auch für die Übermittlung von Daten an Gefahrenabwehr- oder Polizeibehörden eines anderen Landes oder des Bundes. ²§ 42 Abs. 2 gilt entsprechend. ³Datenübermittlung im Sinne dieses Gesetzes ist auch die Weitergabe personenbezogener Daten innerhalb einer Behörde zwischen Stellen, die unterschiedliche gesetzliche Aufgaben wahrnehmen. (2) Im Übrigen können die Ordnungsbehörden und die Polizei personenbezogene Daten an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen übermitteln, soweit das 1. zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben, 2. zur Abwehr einer Gefahr für oder durch den Empfänger, 3. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, 4. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person erforderlich ist. (3) ¹Die Ordnungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit das	§ 44 unverändert unverändert unverändert unverändert

1. zur Erfüllung einer Aufgabe der Ordnungsbehörde oder der Polizei, 2. zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für oder durch den Empfänger erforderlich ist oder 3. sie hierzu auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen über Datenübermittlungen berechtigt oder verpflichtet sind. ²Die Übermittlung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Belange der betroffenen Personen beeinträchtigt würden. ³Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. (4) Personenbezogene Daten über die in § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Personen, Zeugen, Hinweisgeber und sonstige Auskunftspersonen sowie wertende Angaben dürfen nur an andere Ordnungsbehörden und Polizeibehörden sowie an die zur Aufklärung oder Bekämpfung des internationalen Terrorismus zuständigen, im Antiterrordateigesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3409) genannten Behörden, soweit dies zur Durchführung des genannten Gesetzes erforderlich ist, übermittelt werden. (5) ¹Die übermittelnde Stelle hat die Zulässigkeit der Übermittlung zu prüfen. ²Erfolgt die Übermittlung auf Grund eines Ersuchens, hat die übermittelnde Stelle nur zu prüfen, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt. ³Im Übrigen hat sie die Zulässigkeit der Übermittlung nur zu prüfen, wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Nutzung durch den Empfänger bestehen. ⁴Der Empfänger hat der übermittelnden Stelle die erforderlichen Angaben zu machen. (6) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck nutzen, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. (7) ¹Andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen können personenbezogene Daten an die Ordnungsbehörden und die Polizei übermitteln, soweit das zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben erforderlich erscheint und die von der übermittelnden Stelle zu beachtenden Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. ²Sie sind zur	(4) ¹Personenbezogene Daten über die in § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Personen, Zeugen, Hinweisgeber und sonstige Auskunftspersonen sowie wertende Angaben dürfen nur an andere Ordnungsbehörden und Polizeibehörden übermittelt werden. ²Die Übermittlung dieser Daten ist ferner zulässig an die zur Aufklärung oder Bekämpfung des internationalen Terrorismus zuständigen, im Antiterrordateigesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3409), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215), genannten Behörden, sowie an die zur Aufklärung oder Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus zuständigen, im Rechtsextremismus-Datei-Gesetz vom 20. August 2012 (BGBl. I S. 1798) genannten Behörden, soweit dies zur Durchführung der genannten Gesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung erforderlich ist. unverändert unverändert unverändert
---	--

Übermittlung verpflichtet, wenn es zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. (8) Andere Rechtsvorschriften für die Datenübermittlung bleiben unberührt.	unverändert
§ 47 Besondere Formen des Datenabgleichs (1) ¹Die Polizei kann von öffentlichen Stellen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs zur Abwehr einer durch Tatsachen belegten gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person die Übermittlung von zulässig speicherbaren personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus bestimmbar Dateien zum Zwecke des Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. ²Die ersuchte Stelle hat dem Verlangen zu entsprechen. ³Rechtsvorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis bleiben unberührt. (2) ¹Das Übermittlungsersuchen ist auf Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt sowie auf im einzelnen Falle festzulegende Merkmale zu beschränken. ²Werden wegen technischer Schwierigkeiten, die mit angemessenem Zeit- oder Kostenaufwand nicht beseitigt werden können, weitere Daten übermittelt, dürfen diese nicht verwertet werden. (3) ¹Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten auf dem Datenträger zu löschen und die Unterlagen, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu vernichten. ²Über die getroffenen Maßnahmen ist eine Niederschrift anzufertigen. ³Diese Niederschrift ist gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Vernichtung der Unterlagen nach Satz 1 folgt, zu vernichten. (4) ¹Die Maßnahme darf nur durch den Richter angeordnet werden. ²Zuständig ist das Amtsgericht Tiergarten. ³Die Anordnung muss den zur Übermittlung Verpflichteten sowie alle benötigten Daten und Merkmale bezeichnen. ⁴Antragsberechtigt ist der Polizeipräsident oder sein Vertreter im Amt. ⁵Dem Antrag sind die Errichtungsanordnung nach § 49 dieses Gesetzes, das Datensicherheitskonzept und die Risikoanalyse nach § 5 Abs. 3 des Berliner Datenschutzgesetzes und die Maßnahmen zur Ge-	§ 47 unverändert unverändert unverändert unverändert (4) ¹Die Maßnahme darf nur durch den Richter angeordnet werden. ²Zuständig ist das Amtsgericht Tiergarten. ³Die Anordnung muss den zur Übermittlung Verpflichteten sowie alle benötigten Daten und Merkmale bezeichnen. ⁴Antragsberechtigt ist der Polizeipräsident oder sein Vertreter im Amt. ⁵Dem Antrag sind die Errichtungsanordnung nach § 49 dieses Gesetzes, das Datensicherheitskonzept und die Risikoanalyse nach § 5 Abs. 3 des Berliner Datenschutzgesetzes und die Maßnahmen zur Ge-

währleistung von Datensicherheit der erhobenen Daten beizufügen.⁶Das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 des Berliner Datenschutzgesetzes ist im Antrag nachzuweisen.⁷Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.⁸Wird eine Anordnung unanfechtbar aufgehoben, sind bereits erhobene Daten zu löschen.⁹Andere Behörden sind von der Unzulässigkeit der Speicherung und Verwertung der Daten zu unterrichten.¹⁰§ 48 Abs. 6 gilt nicht.¹¹Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist durch die Polizei fortlaufend über die Maßnahmen zu unterrichten.	währleistung von Datensicherheit der erhobenen Daten beizufügen.⁶Das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 des Berliner Datenschutzgesetzes ist im Antrag nachzuweisen.⁷Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.⁸Wird eine Anordnung unanfechtbar aufgehoben, sind bereits erhobene Daten zu löschen.⁹Andere Behörden sind von der Unzulässigkeit der Speicherung und Verwertung der Daten zu unterrichten.¹⁰§ 48 Abs. 6 gilt nicht.¹¹Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist durch die Polizei fortlaufend über die Maßnahmen zu unterrichten.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Grundgesetz

Art. 14 Eigentum, Erbrecht und Enteignung

(1) ¹Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. ²Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) ¹Eigentum verpflichtet. ²Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) ¹Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. ²Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. ³Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. ⁴Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfall der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Art. 104 Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung

(1) ¹Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. ²Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.

(2) ¹Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. ²Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. ³Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. ⁴Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.

(3) ¹Jeder wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. ²Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.

(4) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

2. Verfassung von Berlin

Artikel 59 Gesetzesvorlagen

(1) Die für alle verbindlichen Gebote und Verbote müssen auf Gesetz beruhen.

(2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.

(3) Die Öffentlichkeit ist über Gesetzesvorhaben zu informieren. Gesetzentwürfe des Senats sind spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem betroffene Kreise unterrichtet werden, auch dem Abgeordnetenhaus zuzuleiten.

(4) Jedes Gesetz muss in mindestens zwei Lesungen im Abgeordnetenhaus beraten werden. Zwischen beiden Lesungen soll im Allgemeinen eine Vorberatung in dem zuständigen Ausschuss erfolgen.

(5) Auf Verlangen des Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder des Senats hat eine dritte Lesung stattzufinden.

3. Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln)

§ 17

Allgemeine Befugnisse, Begriff der Straftat von erheblicher Bedeutung

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 18 bis 51 ihre Befugnisse besonders regeln.

(2) ¹ Zur Erfüllung der Aufgaben, die den Ordnungsbehörden und der Polizei durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind (§ 1 Abs. 2), haben sie die dort vorgesehenen Befugnisse. ² Soweit solche Rechtsvorschriften Befugnisse der Ordnungsbehörden und der Polizei nicht abschließend regeln, haben sie die Befugnisse, die ihnen nach diesem Gesetz zustehen.

(3) Straftaten von erheblicher Bedeutung sind

1. alle Verbrechen und alle weiteren in § 100a der Strafprozessordnung aufgeführten Straftaten,
2. Straftaten nach den §§ 176, 224, 232 Abs. 1, §§ 233 und 233a Abs. 2 des Strafgesetzbuches,
3. Straftaten nach den §§ 243 und 244 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Strafgesetzbuches, soweit sie organisiert, insbesondere banden-, gewerbs- oder serienmäßig begangen werden.

(4) Straftaten, die sich auf eine Schädigung der Umwelt oder auf gemeinschaftswidrige Wirtschaftsformen, insbesondere illegale Beschäftigung beziehen und geeignet sind, die Sicherheit der Bevölkerung zu beeinträchtigen, stehen Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne des Absatzes 3 gleich.

§ 21

Identitätsfeststellung

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können die Identität einer Person feststellen, wenn das zur Abwehr einer Gefahr oder zur Erfüllung der ihnen durch andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben (§ 1 Abs. 2) erforderlich ist.

(2) Die Polizei kann ferner die Identität einer Person feststellen,

1. wenn die Person sich an einem Ort aufhält,
 - a) von dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
 - aa) dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben,

- bb) sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen,
- cc) sich dort gesuchte Straftäter verbergen,
- b) an dem Personen der Prostitution nachgehen,
- 2. wenn das zum Schutz privater Rechte (§ 1 Abs. 4) oder zur Leistung von Vollzugshilfe (§ 1 Abs. 5) erforderlich ist,
- 3. wenn sie sich in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem anderen besonders gefährdeten Objekt oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an einem Objekt dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder dieses Objekt gefährdet sind, und die Identitätsfeststellung auf Grund der Gefährdungslage oder personenbezogener Anhaltspunkte erforderlich ist,
- 4. wenn sie an einer Kontrollstelle angetroffen wird, die von der Polizei eingerichtet worden ist, um eine Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches, eine der in dieser Vorschrift genannten Straftaten oder eine Straftat nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder nach § 255 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit der vorgenannten Straftat zu verhüten, und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass solche Straftaten begangen werden sollen. Die Einrichtung der Kontrollstelle ist außer bei Gefahr im Verzug nur mit Zustimmung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zulässig. Die Polizei kann mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen.

(3) ¹ Die Ordnungsbehörden und die Polizei können die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen treffen. ² Sie können die Person insbesondere anhalten, sie nach ihren Personalien befragen und verlangen, dass sie Angaben zur Feststellung ihrer Identität macht und mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt. ³ Die Polizei kann die Person festhalten und zur Dienststelle bringen, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. ⁴ Unter den Voraussetzungen des Satzes 3 können die Person und die von ihr mitgeführten Sachen durchsucht werden.

§ 25

Datenerhebung durch längerfristige Observation und Einsatz technischer Mittel

- (1) ¹Die Polizei kann personenbezogene Daten durch
- 1. eine planmäßig angelegte Beobachtung einer Person, die durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen durchgeführt werden soll (längerfristige Observation),
 - 2. einen verdeckten Einsatz technischer Mittel, insbesondere zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen sowie zum Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes,

nur erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen werden soll. ²Die Maßnahmen sind nur zulässig, wenn die vorbeugende Bekämpfung der Straftat auf andere Weise aussichtslos erscheint und die Maßnahme nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht.

- (2) ¹Maßnahmen nach Absatz 1 können sich richten gegen
- 1. Personen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden,
 - 2. andere Personen, wenn die Maßnahme zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten unerlässlich ist; dies ist anzunehmen, wenn eine in Nummer 1 genannte Person sich dieser Personen zu den in Nummer 1 genannten Zwecken bedienen will,
 - 3. jede Person, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist.

²Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über Dritte erhoben werden, soweit das unvermeidbar ist, um eine Datenerhebung nach Absatz 1 durchführen zu können.

(3) ¹Maßnahmen nach Absatz 1 werden durch einen Beamten des höheren Dienstes angeordnet, soweit nicht nach Absatz 5 eine Anordnung des Richters erforderlich ist. ²Erforderlichkeit und Zweck der Maßnahme sind durch den anordnenden Beamten zu dokumentieren.

(4) ¹In oder aus Wohnungen kann die Polizei ohne Kenntnis der betroffenen Personen Daten nur erheben, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist. ²§ 36 Abs. 5 gilt entsprechend, soweit die Datenerhebung nicht mit technischen Mitteln erfolgt.

(4a) ¹Das Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes durch den Einsatz technischer Mittel darf in oder aus Wohnungen nur angeordnet werden, soweit auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere zu der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und dem Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden. ²Gespräche in Betriebs- oder Geschäftsräumen sind in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen. ³Das Gleiche gilt für Gespräche über begangene Straftaten und Verabredungen oder Aufforderungen zu Straftaten. ⁴Das Abhören und Aufzeichnen ist unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. ⁵Ist das Abhören und Aufzeichnen unterbrochen worden, darf diese Maßnahme unter den Voraussetzungen des Satzes 1 fortgeführt werden. ⁶Die Datenerhebung, die in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingreift, ist unzulässig. ⁷Die erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen. ⁸Erkenntnisse über solche Daten dürfen nicht verwertet werden. ⁹Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung sind zu dokumentieren. ¹⁰Die Datenerhebung nach Satz 1 ist unzulässig, soweit durch sie in ein durch ein Amts- oder Berufsgeheimnis geschütztes Vertrauensverhältnis im Sinne der §§ 53 und 53a der Strafprozessordnung eingegriffen wird.

(5) ¹Maßnahmen nach den Absätzen 4 und 4a sowie das Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen durch den Einsatz technischer Mittel dürfen außer bei Gefahr im Verzug nur durch den Richter angeordnet werden. ²Zuständig ist das Amtsgericht Tiergarten. ³Hat die Polizei bei Gefahr im Verzug die Anordnung getroffen, so beantragt sie unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung; dies gilt auch, wenn die Maßnahme bereits beendet ist. ⁴Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird. ⁵Die Anordnung des Richters bedarf der Schriftform. ⁶In dieser schriftlichen Anordnung sind insbesondere

1. die Voraussetzungen und wesentliche Abwägungsgesichtspunkte,
2. soweit bekannt Name und Anschrift des Betroffenen, gegen den sich die Maßnahme richtet,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
4. die Wohnung oder Räume, in oder aus denen die Daten erhoben werden sollen, und
5. die Art der durch die Maßnahme zu erhebenden Daten

zu bestimmen. ⁷Sie ist auf höchstens drei Monate zu befristen. ⁸Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. ⁹Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. ¹⁰Das anordnende Gericht ist fortlaufend über den Verlauf, die Ergebnisse und die darauf beruhenden Maßnahmen zu unterrichten. ¹¹Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so ordnet es die Aufhebung der Datenerhebung an. ¹²Polizeiliche Maßnahmen nach Absatz 4a können durch das anordnende Gericht jederzeit aufgehoben, geändert oder angeordnet werden. ¹³Soweit ein

Verwertungsverbot nach Absatz 4a Satz 8 in Betracht kommt, hat die Polizei unverzüglich eine Entscheidung des anordnenden Gerichts über die Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse herbeizuführen. ¹⁴Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(5a) ¹Nach den Absätzen 4 und 4a erlangte personenbezogene Daten sind besonders zu kennzeichnen. ²Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch die Empfänger aufrechtzuerhalten. ³Solche Daten dürfen für einen anderen Zweck verwendet werden, soweit dies

1. zur Verfolgung von besonders schweren Straftaten, die nach der Strafprozessordnung die Wohnraumüberwachung rechtfertigen, oder
2. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr im Sinne des Absatzes 4 erforderlich ist. ⁴Die Zweckänderung muss im Einzelfall festgestellt und dokumentiert werden.

(6) ¹Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht für das Abhören und Aufzeichnen, wenn das technische Mittel ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen mitgeführt oder verwendet wird. ²Das Abhören und Aufzeichnen in oder aus Wohnungen wird durch einen Beamten des höheren Dienstes angeordnet. ³Aufzeichnungen sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen, es sei denn, sie werden zur Abwehr einer Gefahr oder zur Strafverfolgung benötigt. ⁴Die erlangten Erkenntnisse dürfen außer bei Gefahr im Verzug nur verwendet werden, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt worden ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen, § 37 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) ¹Nach Abschluss einer Maßnahme nach den Absätzen 4 und 4a ist die betroffene Person von dem Überwachungsvorgang zu benachrichtigen. ²Bei einer Person nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 unterbleibt die Benachrichtigung, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen möglich wäre oder überwiegende schutzwürdige Belange anderer Betroffener entgegenstehen. ³Gegenüber solchen Personen, die sich als Gast oder sonst zufällig in der überwachten Wohnung aufgehalten haben, kann die Benachrichtigung auch unterbleiben, wenn die Überwachung keine verwertbaren Ergebnisse erbracht hat. ⁴Im Übrigen erfolgt die Benachrichtigung, sobald dies ohne Gefährdung des Maßnahmezwecks oder von Gesundheit, Leben oder Freiheit einer Person oder von bedeutenden Vermögenswerten geschehen kann. ⁵Auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes ist hinzuweisen. ⁶Erfolgt die Benachrichtigung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Benachrichtigung der richterlichen Zustimmung. ⁷Entsprechendes gilt nach Ablauf von jeweils weiteren sechs Monaten. ⁸Ist wegen des die Wohnraumüberwachung auslösenden Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen einen Betroffenen eingeleitet worden, ist die Benachrichtigung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt. ⁹In diesem Fall gelten die Regelungen der Strafprozessordnung; im Übrigen gilt für die gerichtliche Zuständigkeit und das Verfahren Absatz 5 Satz 3 und 13 entsprechend.

(7a) ¹Nach Abschluss einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, die keine Maßnahme nach Absatz 4 oder Absatz 4a darstellt, ist die betroffene Person von dem Überwachungsvorgang zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Maßnahmezwecks geschehen kann. ²Die Benachrichtigung ist dann nicht geboten, wenn keine Aufzeichnungen mit personenbezogenen Daten erstellt wurden. ³Wenn sich an den auslösenden Sachverhalt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die betroffene Person anschließt, entscheidet die Staatsanwaltschaft über den Zeitpunkt der Benachrichtigung.

(8) ¹Sind Unterlagen, die durch Maßnahmen der in Absatz 5 und 6 genannten Art erlangt worden sind, für den der Anordnung zugrunde liegenden Zweck, zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung nicht mehr erforderlich, so sind sie zu vernichten. ²Das gilt auch für

Unterlagen, deren Rechtmäßigkeit nicht richterlich bestätigt worden ist. ³Sind die Unterlagen für Zwecke der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung verwendet worden, so ist vor ihrer Vernichtung die Zustimmung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen. ⁴Über die Vernichtung ist eine Niederschrift anzufertigen. ⁵Eine Verwendung für andere Zwecke ist unzulässig.

(9) Bild- und Tonaufzeichnungen, die mit einem selbsttätigen Aufzeichnungsgerät angefertigt wurden und ausschließlich Personen betreffen, gegen die sich die Datenerhebungen nicht richteten, sind unverzüglich, sofern technisch möglich, automatisch zu vernichten, soweit sie nicht zur Strafverfolgung benötigt werden.

(10) ¹Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus von Berlin jährlich über die nach den Absätzen 4 und 4a und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 6 getroffenen Maßnahmen. ²Die parlamentarische Kontrolle wird auf der Grundlage dieses Berichts von einem Kontrollgremium ausgeübt. ³Die Vorschriften des Fünften Abschnitts des Verfassungsschutzgesetzes Berlin gelten entsprechend.

§ 27 Polizeiliche Beobachtung

(1) Die Polizei kann die Personalien einer Person, das amtliche Kennzeichen und sonstige Merkmale des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeugs sowie den Anlass der Beobachtung in einer als Teil des polizeilichen Fahndungsbestandes geführten Datei zur Polizeilichen Beobachtung speichern (Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung), damit andere Polizeibehörden sowie, soweit sie Aufgaben der Grenzkontrolle wahrnehmen, die Zollbehörden das Antreffen der Person oder des Fahrzeugs melden können, wenn das bei Gelegenheit einer Überprüfung aus anderem Anlass festgestellt wird.

(2) Die Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung ist zulässig, wenn

1. die Person auf Grund einer Gesamtwürdigung und ihrer bisherigen Straftaten als gefährlicher Intensivtäter anzusehen und zu erwarten ist, dass sie auch künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird,
2. die Voraussetzungen für die Anordnung einer längerfristigen Observation (§ 25 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) gegeben sind

und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die auf Grund der Ausschreibung gemeldeten Erkenntnisse über Ort und Zeit des Antreffens der Person, etwaiger Begleitpersonen, des Kraftfahrzeugs und des Führers des Kraftfahrzeugs sowie über mitgeführte Sachen, Verhalten, Vorhaben und sonstige Umstände des Antreffens für die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich sind.

(3) ¹Die Ausschreibung darf nur durch den Polizeipräsidenten oder seinen Vertreter im Amt angeordnet werden. ²Die Anordnung ergeht schriftlich und ist auf höchstens zwölf Monate zu befristen. ³Eine Verlängerung um nicht mehr als jeweils zwölf Monate ist zulässig, soweit die Voraussetzungen weiterhin vorliegen. ⁴Spätestens nach Ablauf von jeweils sechs Monaten ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung noch bestehen. ⁵Das Ergebnis dieser Prüfung ist aktenkundig zu machen.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung nicht mehr vor, ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, ist die Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung unverzüglich zu löschen.

(5) § 25 Abs. 7a und 8 gilt entsprechend.

§ 30 Gewahrsam

- (1) Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn
1. das zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben unerlässlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,
 2. das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder einer Straftat zu verhindern,
 3. das unerlässlich ist, um eine Platzverweisung oder ein Aufenthaltsverbot nach § 29 oder eine Wegweisung oder ein Betretungsverbot nach § 29a durchzusetzen,
 4. das unerlässlich ist, um private Rechte zu schützen, und eine Festnahme oder Vorführung der Person nach den §§ 229, 230 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig ist.
- (2) Die Polizei kann Minderjährige, die sich der Obhut der Sorgeberechtigten entzogen haben, in Gewahrsam nehmen, um sie den Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt zuzuführen.
- (3) Die Polizei kann eine Person, die aus dem Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Justizvollzugsanstalt aufhält, in Gewahrsam nehmen und in die Anstalt zurückbringen.

§ 38 Sicherstellung

- Die Ordnungsbehörden und die Polizei können eine Sache sicherstellen,
1. um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren,
 2. um den Eigentümer oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung einer Sache zu schützen,
 3. wenn sie von einer Person mitgeführt wird, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten wird, vorgeführt oder zur Durchführung einer Maßnahme an einen anderen Ort gebracht werden soll und die Sache verwendet werden kann, um
 - a) sich zu töten oder zu verletzen,
 - b) Leben oder Gesundheit anderer zu schädigen,
 - c) fremde Sachen zu beschädigen,
 - d) die Flucht zu ermöglichen oder zu erleichtern.

4. Gesetz über die Aufgaben, Befugnisse, Organisation und Zuständigkeit der Polizei im Land Brandenburg (Brandenburgisches Polizeigesetz - BbgPolG)

§ 20 Dauer der Freiheitsentziehung

- (1) Die festgehaltene Person ist zu entlassen,
1. sobald der Grund für die Maßnahme der Polizei weggefallen ist,
 2. wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird oder
 3. in jedem Fall spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung aufgrund dieses oder eines anderen Gesetzes durch richterliche Entscheidung angeordnet ist. Über das Ende des Tages nach dem Ergreifen hinaus kann die Fortdauer der Freiheitsentziehung aufgrund dieses Gesetzes durch richterliche Entscheidung nur angeordnet werden, wenn An-

haltspunkte dafür vorliegen, daß der Betroffene Straftaten gegen Leib oder Leben oder Straftaten nach den §§ 125, 125a des Strafgesetzbuches oder nach den §§ 26, 27 oder 28 des Versammlungsgesetzes begehen oder sich hieran beteiligen wird. In der Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen; die Dauer der Freiheitsentziehung aufgrund dieses Gesetzes darf vier Tage nicht überschreiten.

(2) Eine Freiheitsentziehung zum Zwecke der Feststellung der Identität darf die Dauer von insgesamt zwölf Stunden nicht überschreiten.

§ 36a Anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung

(1) Die Polizei kann die Kennzeichen von Fahrzeugen ohne Wissen der Person durch den Einsatz technischer Mittel automatisiert erheben, wenn

1. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person erforderlich ist,
2. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich ist und die Voraussetzungen für eine Identitätsfeststellung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 vorliegen oder
3. eine Person oder ein Fahrzeug nach § 36 Abs. 1 und 1a polizeilich ausgeschrieben wurde und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die für die Ausschreibung relevante Begehung von Straftaten unmittelbar bevorsteht.

(2) ¹Die erhobenen Daten können mit zur Abwehr der Gefahr nach Absatz 1 gespeicherten polizeilichen Daten automatisch abgeglichen werden. ²Im Trefferfall ist unverzüglich die Datenübereinstimmung zu überprüfen. ³Bei Datenübereinstimmung können die Daten polizeilich verarbeitet und im Falle des Absatzes 1 Nummer 3 zusammen mit den gewonnenen Erkenntnissen an die ausschreibende Stelle übermittelt werden. ⁴Andernfalls sind sie sofort zu löschen.

(3) Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung erstattet dem Ausschuss für Inneres des Landtages jährlich einen Bericht über jede Maßnahme, der Angaben enthält über deren Anlass, Ort und Dauer.

5. Strafgesetzbuch

§ 125 Landfriedensbruch

(1) Wer sich an

1. Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder
2. 2. Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit,

die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt oder wer auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Soweit die in Absatz 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Handlungen in § 113 mit Strafe bedroht sind, gilt § 113 Abs. 3, 4 sinngemäß.

§ 125a Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs

¹In besonders schweren Fällen des § 125 Abs. 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. ²Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine Schußwaffe bei sich führt,
2. eine andere Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt, um diese oder dieses bei der Tat zu verwenden,
3. durch eine Gewalttätigkeit einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder
4. plündert oder bedeutenden Schaden an fremden Sachen anrichtet.

§ 306 Brandstiftung

(1) Wer fremde

1. Gebäude oder Hütten,
2. Betriebsstätten oder technische Einrichtungen, namentlich Maschinen,
3. Warenlager oder -vorräte,
4. Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge,
5. Wälder, Heiden oder Moore oder
6. land-, ernährungs- oder forstwirtschaftliche Anlagen oder Erzeugnisse

in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 306a Schwere Brandstiftung

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. ein Gebäude, ein Schiff, eine Hütte oder eine andere Räumlichkeit, die der Wohnung von Menschen dient,
2. eine Kirche oder ein anderes der Religionsausübung dienendes Gebäude oder
3. eine Räumlichkeit, die zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dient, zu einer Zeit, in der Menschen sich dort aufzuhalten pflegen,

in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine in § 306 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bezeichnete Sache in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört und dadurch einen anderen Menschen in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung bringt.

(3) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 306b Besonders schwere Brandstiftung

(1) Wer durch eine Brandstiftung nach § 306 oder § 306a eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter in den Fällen des § 306a

1. einen anderen Menschen durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt,
2. in der Absicht handelt, eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken oder
3. das Löschen des Brandes verhindert oder erschwert.

§ 306c Brandstiftung mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch eine Brandstiftung nach den §§ 306 bis 306b wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 306f Herbeiführen einer Brandgefahr

(1) Wer fremde

1. feuergefährdete Betriebe oder Anlagen,
2. Anlagen oder Betriebe der Land- oder Ernährungswirtschaft, in denen sich deren Erzeugnisse befinden,
3. Wälder, Heiden oder Moore oder
4. bestellte Felder oder leicht entzündliche Erzeugnisse der Landwirtschaft, die auf Feldern lagern,

durch Rauchen, durch offenes Feuer oder Licht, durch Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände oder in sonstiger Weise in Brandgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 bezeichnete Sache in Brandgefahr bringt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt oder in den Fällen des Absatzes 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 308 Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion

(1) Wer anders als durch Freisetzen von Kernenergie, namentlich durch Sprengstoff, eine Explosion herbeiführt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Verursacht der Täter durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

6. Bürgerliches Gesetzbuch

§ 134 Gesetzliches Verbot

Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

§ 985 Herausgabeanspruch

Der Eigentümer kann von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen.

§ 1006 Eigentumsvermutung für Besitzer

(1) ¹Zugunsten des Besitzers einer beweglichen Sache wird vermutet, dass er Eigentümer der Sache sei. ²Dies gilt jedoch nicht einem früheren Besitzer gegenüber, dem die Sache gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist, es sei denn, dass es sich um Geld oder Inhaberpapiere handelt.

(2) Zugunsten eines früheren Besitzers wird vermutet, dass er während der Dauer seines Besitzes Eigentümer der Sache gewesen sei.

(3) Im Falle eines mittelbaren Besitzes gilt die Vermutung für den mittelbaren Besitzer.

7. Versammlungsgesetz

§ 27 Führung von Waffen

(1) ¹Wer bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führt, ohne dazu behördlich ermächtigt zu sein, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. ²Ebenso wird bestraft, wer ohne behördliche Ermächtigung Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne des Satzes 1 auf dem Weg zu öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen mit sich führt, zu derartigen Veranstaltungen hinschafft oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen bereithält oder verteilt.

(2) Wer

1. entgegen § 17a Abs. 1 bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzügen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich führt,
2. entgegen § 17a Abs. 2 Nr. 1 an derartigen Veranstaltungen in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilnimmt oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurücklegt

oder

3. sich im Anschluß an oder sonst im Zusammenhang mit derartigen Veranstaltungen mit anderen zusammenrottet und dabei
 - a) Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führt,
 - b) Schutzwaffen oder sonstige in Nummer 1 bezeichnete Gegenstände mit sich führt oder
 - c) in der in Nummer 2 bezeichneten Weise aufgemacht ist,wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

8. Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität

Artikel 1 Ziel und Anwendungsbereich

¹Mit diesem Beschluss bezwecken die Mitgliedstaaten, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere den Informationsaustausch zwischen den für die Verhinderung und Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden, in den unter Titel VI des Vertrags fallenden Bereichen zu vertiefen. ²Hierfür enthält dieser Beschluss Regelungen für folgende Bereiche:

- a) Bestimmungen über die Voraussetzungen und Verfahren für die automatisierte Übermittlung von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten und bestimmten Daten aus nationalen Fahrzeugregistern (Kapitel 2);
- b) Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit Großveranstaltungen mit grenzüberschreitendem Bezug (Kapitel 3);
- c) Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Übermittlung von Informationen zur Verhinderung terroristischer Straftaten (Kapitel 4);
- d) Bestimmungen über die Voraussetzungen und Verfahren für die Intensivierung der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit durch verschiedene Maßnahmen (Kapitel 5).

Artikel 17 Gemeinsame Einsatzformen

(1) Zur Intensivierung der polizeilichen Zusammenarbeit können die von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Behörden gemeinsame Streifen sowie sonstige gemeinsame Einsatzformen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie zur Verhinderung von Straftaten einführen, in denen benannte Polizeibeamte oder sonstige staatliche Bedienstete (nachstehend „Beamte“ genannt) anderer Mitgliedstaaten bei Einsätzen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats mitwirken.

(2) ¹Jeder Mitgliedstaat kann als Aufnahmemitgliedstaat nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts Beamte anderer Mitgliedstaaten mit Zustimmung des Entsendemitgliedstaats im Rahmen gemeinsamer Einsätze mit der Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse betrauen oder, soweit es nach dem Recht des Aufnahmemitgliedstaats zulässig ist, Beamten des Entsendemitgliedstaats die Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Befugnisse nach dem Recht des Entsendemitgliedstaats einräumen. ²Diese hoheitlichen Befugnisse dürfen nur unter der Leitung und in der Regel in Anwesenheit von Beamten des Aufnahmemitgliedstaats wahrgenommen werden. ³Die Beamten des Entsendemitgliedstaats sind dabei an das innerstaatliche Recht des Aufnahmemitgliedstaats gebunden. ⁴Ihr Handeln ist dem Aufnahmemitgliedstaat zuzurechnen.

(3) An gemeinsamen Einsätzen beteiligte Beamte der Entsendemitgliedstaaten unterliegen den Weisungen der zuständigen Stelle des Aufnahmemitgliedstaats.

(4) Die Mitgliedstaaten geben Erklärungen gemäß Artikel 36 ab, in denen sie die praktischen Aspekte der Zusammenarbeit darlegen.

9. Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)

Artikel 36 Ausschreibungsziele und -bedingungen

(1) Daten in Bezug auf Personen oder Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container werden nach Maßgabe des nationalen Rechts des ausschreibenden Mitgliedstaats zur verdeckten Kontrolle oder zur gezielten Kontrolle gemäß Artikel 37 Absatz 4 eingegeben.

(2) Eine Ausschreibung dieser Art ist zulässig zur Strafverfolgung und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, wenn

a) tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person eine schwere Straftat, z.B. eine der in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI genannten Straftaten, plant oder begeht, oder

b) die Gesamtbeurteilung einer Person, insbesondere aufgrund der bisher von ihr begangenen Straftaten, erwarten lässt, dass sie auch künftig schwere Straftaten, z.B. eine der in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI genannten Straftaten, begehen wird.

(3) Eine Ausschreibung ist ferner, soweit das nationale Recht es erlaubt, auf Veranlassung der für die Sicherheit des Staates zuständigen Stellen zulässig, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die in Artikel 37 Absatz 1 bezeichneten Informationen zur Abwehr einer von dem Betroffenen ausgehenden erheblichen Gefährdung oder anderer erheblicher Gefahren für die innere oder äußere Sicherheit des Staates erforderlich sind. Der nach diesem Absatz ausschreibende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten darüber. Jeder Mitgliedstaat bestimmt, an welche Behörden diese Informationen übermittelt werden.

(4) Ausschreibungen zu Fahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen und Containern sind zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Verbindung zu schweren Straftaten nach Absatz 2 oder zu erheblichen Gefahren nach Absatz 3 besteht.

10. Gesetz zur Errichtung einer standardisierten zentralen Antiterrordatei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern (Antiterrordateigesetz - ATDG)

§ 1 Antiterrordatei

(1) Das Bundeskriminalamt, die in der Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde, die Landeskriminalämter, die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst, der Bundesnachrichtendienst und das Zollkriminalamt (beteiligte Behörden) führen beim Bundeskriminalamt zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben zur Aufklärung oder

Bekämpfung des internationalen Terrorismus mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland eine gemeinsame standardisierte zentrale Antiterrordatei (Antiterrordatei).

(2) Zur Teilnahme an der Antiterrordatei sind als beteiligte Behörden im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern weitere Polizeivollzugsbehörden berechtigt, soweit

1. diesen Aufgaben zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland nicht nur im Einzelfall besonders zugewiesen sind,
2. ihr Zugriff auf die Antiterrordatei für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Nummer 1 erforderlich und dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Sicherheitsinteressen der beteiligten Behörden angemessen ist.

**11. Gesetz zur Errichtung einer standardisierten zentralen Datei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern zur Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus
(Rechtsextremismus-Datei-Gesetz - RED-G)**

§ 1 Datei zur Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus

(1) Das Bundeskriminalamt, die in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde, die Landeskriminalämter, die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sowie der Militärische Abschirmdienst führen beim Bundeskriminalamt zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben zur Aufklärung oder Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus, insbesondere zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten mit derartigem Hintergrund, eine gemeinsame standardisierte zentrale Datei.

(2) Zur Teilnahme an der Datei sind als beteiligte Behörden im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern weitere Polizeivollzugsbehörden berechtigt, soweit

1. diesen Aufgaben zur Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus nicht nur im Einzelfall besonders zugewiesen sind,
2. ihr Zugriff auf die Datei für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Nummer 1 erforderlich und dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Sicherheitsinteressen der beteiligten Behörden angemessen ist.